



Herzlich Willkommen zu unserem heutigen Webinar!

Dr. Dunja Barkow von Creytz

*Stellvertretende Vorsitzende Richterin 5. Senat Bayerisches LSG
Pressesprecherin am Bayerischen Landessozialgericht*

Kein Aufhebungsvertrag ohne Sozialrecht

info@arbeitsrechtstag.com

16.07.2026

Arbeitsrechtstage ©2026



© Diese Online-Veranstaltung ist urheberrechtlich geschützt, untersagt sind insbesondere die Aufzeichnungen und andere den §§ 15 ff UrhG u.a. zuwider laufende Handlungen.

Das Webinar wird nicht aufgezeichnet, alle Daten werden nach dem Webinar komplett gelöscht.

Kein Aufhebungsvertrag ohne Sozialrecht Optimieren der einzelnen Gestaltungselemente

Dr. Dunja Barkow v. Creytz

Richterin am Bayerischen Landessozialgericht

Ihre Referentin

Dr. Dunja Barkow-von Creytz

- Studium und Referendarzeit in München
- Tätigkeiten in Anwaltskanzleien und Notariaten
- 1992 bis 2001 Referentin im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Seit 2001 Richterin am Sozialgericht
- Seit 2010 Bayer. Landessozialgericht, 5. Senat
- Güterichterin, Pressesprecherin
- Lehrbeauftragte für Sozialrecht an der Hochschule München
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht



Worst Case

nach LAG Baden-Württemberg, 5.11.2020 – 17 Sa 12/20, Anm. Wißmann/Wasser - ArbRAktuell 2021, 49

Beschäftigt seit 1985 Maschinenbediener - zul. 4.200 € brutto/Monat

Sept : Erste Verhandlungen Aufhebungsvertrag

14.10. : Vertrag mit Ende 31.10., 117.052,88 € brutto Abfindung

30.11. : Unterschriften, Freistellung dauerhaft 1. – 31.12 2020

1.12. : Suchend-Meldung + Alo-Meldung zum 1.1.2021, erste Tranche 20.000 €

10.1. : Zweite Tranche 97.052,88 €

Sperr- & Ruhenszeit-Schaden + 25.000 € Steuerschaden eingeklagt



Perspektive Arbeitnehmer:

- Wie weit bis Rente?
- Wieviel Lohn bis dahin?
- Rente: Höhe?

Perspektive Arbeitgeber:

- Faires Angebot
- zB in Freiwilligen-Programm?
- Wie groß muss der Topf sein?

Abfindung und rentennahe Jahrgänge

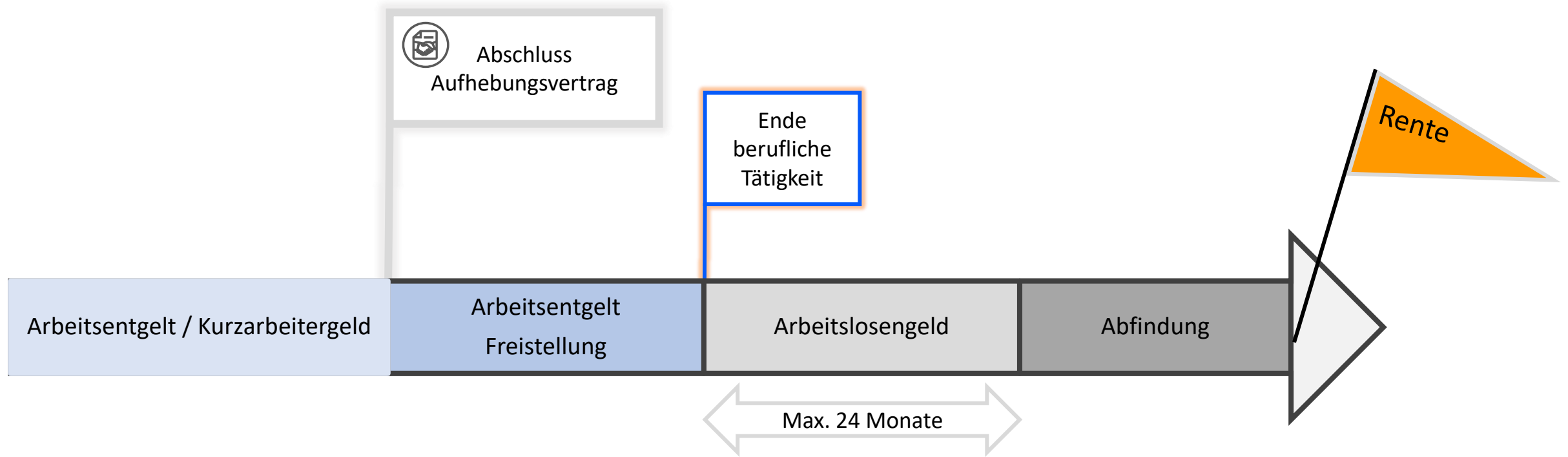
Vgl. BAG, 15.2.2011 – 9 AZR 584/09

Die Arbeitgeberzahlung soll Lücken überbrücken, weil die Beschäftigten ihre Erwerbstätigkeit für diesen beenden, Altersbezüge aber noch nicht beziehen können.

Die Abfindung dient also der sozialen Absicherung bis zum Erreichen des Alters, ab dem Altersleistungen erbracht werden.

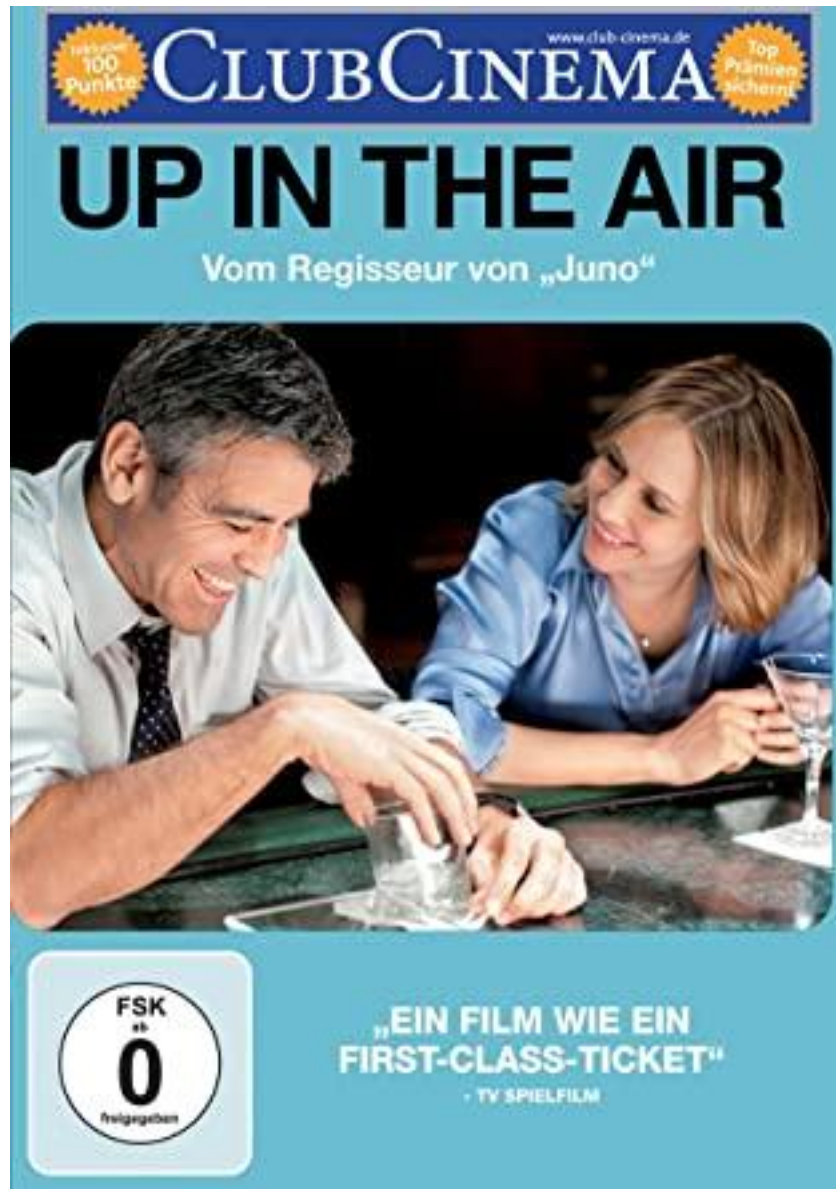
Die Abfindung hat die Funktion, die Betroffenen wirtschaftlich so lange abzusichern, bis sie Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Die klassische Lösung



Überlegungen klassische Lösung

1. Wie weit bis zur Rente
2. 85% bisheriges Monatsnetto als Überbrückungsbedarf
3. Gegenrechnung Arbeitslosengeld
4. Schaden durch Sperr- und Ruhenszeiten
5. Rentenverlust mangels Einzahlung
6. Verlust betriebl. Altersversorgung
7. Krankenversicherung
8. Steuer auf Abfindung



Abfindungsberechnung Unternehmensgruppe X-AG

Ausgangspunkte und Annahmen zur Berechnung

Austrittsdatum	31.12.2020
Rentenbeginn – vorgezogen	1.12.2025
Laufzeit Beginn	1.1.2021
Laufzeit Ende	30.11.2025
Gesamtlaufzeit	59 Monate
Unterschrift Aufhebungsvertrag	16.12.2020
Laufzeit mit <u>Alg 1</u>	24 Monate
Laufzeit ohne <u>Alg 1</u>	35 Monate

Monatliches Arbeitsentgelt brutto	3.758,59 €
Monatliches Arbeitsentgelt netto 100%	2.258,53 €
Monatliches Arbeitsentgelt netto 85%	1.919,75 €
Nettobezug für Gesamt-Laufzeit (59 x 1.919,75 €)	113.165,25 €
+ Ausgleich Krankenversicherungsbeitrag,	10.606,80 €
+ Ausgleich Pflegeversicherungsbeitrag	1.919,10 €
+ Ausgleich Rentenversicherungsbeitrag	22.018,50 €
+ Ausgleich <u>BetrAV</u> -Minderung	10.965,93 €
- Arbeitslosengeldanspruch	33.400,80 €
Summe der Netto-Abfindung	125.374,78 €
Einkommenssteuer	29.105,00 €
Kirchensteuer	2.332,00 €
Solidaritätszuschlag	1.603,00 €
Hochgerechnete Abfindung brutto (errechnet)	158.454,78 €
Hochgerechnete Abfindung brutto (aufgerundet)	158.460,00 €
Netto-Abfindung	125.374,78 €
- Ausgleich Krankenversicherungsbeitrag	10.606,80 €
- Ausgleich Pflegeversicherungsbeitrag	1.919,10 €
- Ausgleich Rentenversicherungsbeitrag	22.018,50 €
- Ausgleich <u>BetrAV</u> -Minderung	10.965,93 €
+ Arbeitslosengeldanspruch	33.400,80 €
Netto-Bezug für Gesamtlaufzeit	113.265,25 €
Nettoleistung pro Monat (113.265,25 € / 59 Monate Laufzeit)	1.919,75 €

Die Alters-Rentenarten im Überblick



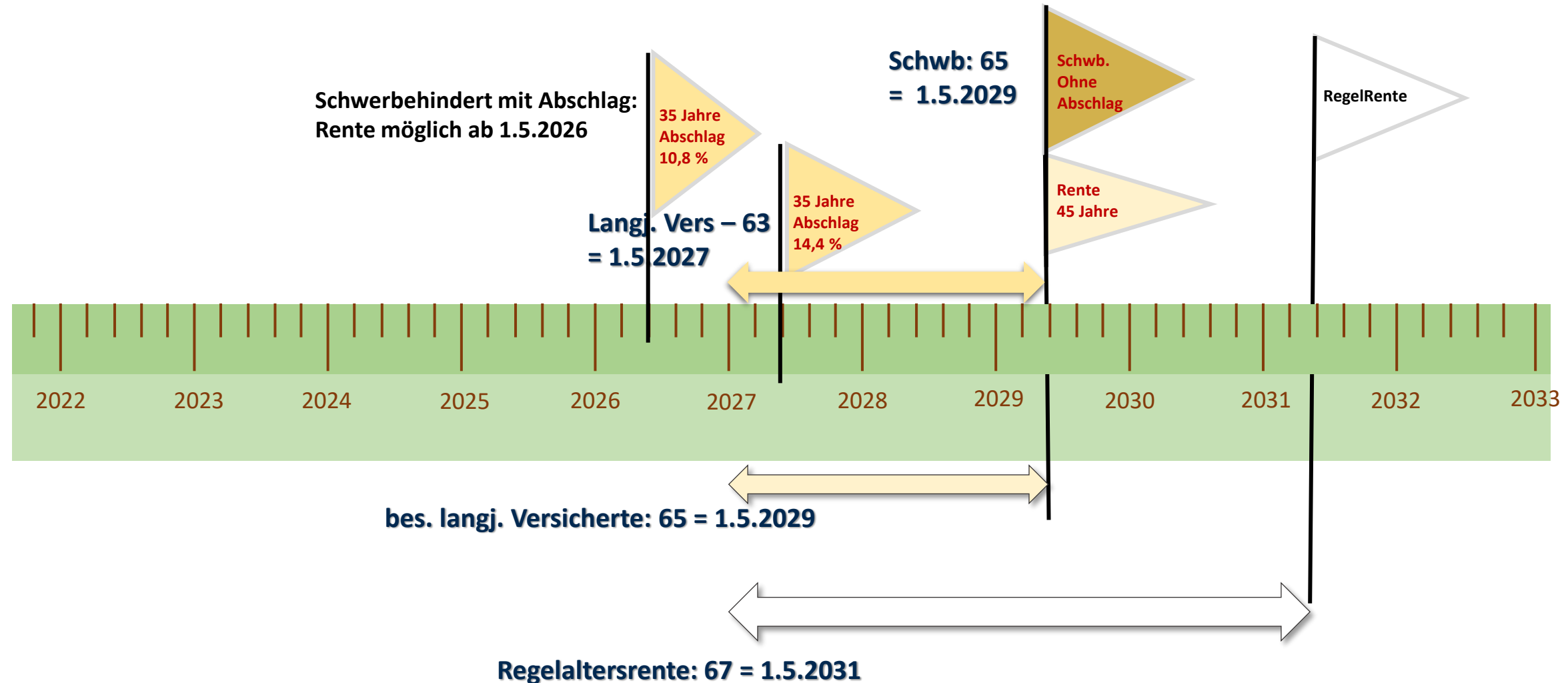
- ✓ Regelaltersrente
- ✓ Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- ✓ Altersrente für langjährig Versicherte
- ✓ Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Altersrenten Babyboomer

Geburtsjahr	Alter 2026	Regelaltersrente	Besonders langjährig Versicherte	Langjährig Versicherte			Schwerbehinderte Menschen		
				ohne Abschlag	vorzeitig mit Abschlag frühestens		ohne Abschlag	Vorzeitig mit Abschlag frühestens	
Monat/ Jahr		Alter Jahr/ Mon	Alter	Alter	Alter	%	Alter	Alter	%
1960	66	66/4	64/4	66/4	63	12,0	64/4	61/4	10,8
1961	65	66/6	64/6	66/6	63	12,6	64/6	61/6	10,8
1962	64	66/8	64/8	66/8	63	13,2	64/8	61/8	10,8
1963	63	66/10	64/10	66/10	63	13,8	64/10	61/10	10,8
1964	62	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8
??? 1965	61	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8
??? 1966	60	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8

Gap Arbeitsrecht – Gap Sozialrecht

Beispiel: geb. 12. April 1964, Ende zum 31.12.2026, frühester Rentenzugang?



RL 2000/78/EG Art. 1, 2 Abs. 2, 16 - Antidiskriminierung

EuGH 6.12.2012, C-152/11 - Odar

- Eine ungerechtfertigte mittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung besteht, wenn eine tarifliche Überbrückungsleistung zum Ausgleich für den Arbeitsplatzverlust und zur angemessenen Lebensunterhaltgewährung auf den Zeitpunkt beschränkt ist, zu dem erstmals eine gesetzliche Altersrente beansprucht werden kann.
- Den Tarifparteien steht gem. Art. 28 GRCh das Recht auf Kollektivverhandlungen zu. Diese sind aber nicht befreit vom Diskriminierungsverbot.
- Beli, EuGH 19.9.2018 - C-312/17; BAG, 5.9.2019 – 6 AZR 533/18; BAG, 16.7.2019 – 1 AZR 537/17

BAG 28.7.2020 – 1 AZR 590/18

1. Die Regelung in einem Sozialplan, wonach bei der Berechnung des als Abfindung zu zahlenden fiktiven Differenzbetrags (in einem ersten Teil) auf den "**frühestmöglichen Renteneintritt**" als eine die Höhe der Abfindung bestimmende Bezugsgröße abgestellt wird, enthält eine mittelbar auf dem Kriterium der Behinderung beruhende Ungleichbehandlung - Rn.18
2. ... Verstoß der Sozialplanbestimmung gegen § 75 Abs 1 BetrVG bewirkt, dass dem benachteiligten Arbeitnehmer für die Vergangenheit ein Anspruch auf die vorenthaltene Leistung zuzuerkennen ist (sog. "**Anpassung nach oben**"). Den Angehörigen der mittelbar benachteiligten Gruppe sind dieselben Vorteile zu gewähren wie den nicht benachteiligten Arbeitnehmern - Rn.32

Art. 20, 21, 23 GrCh, RL 2002/73/EG, RL 2006/54/EG

LAG Berlin-Brandenburg

~~Keine Schließungsprämie für rentenberechtigte Arbeitnehmer~~

25.8.2020 – 7 Sa 503/20

Sozialplanabfindung + Schließungsprämie

Vertrag 3./12.7.2018

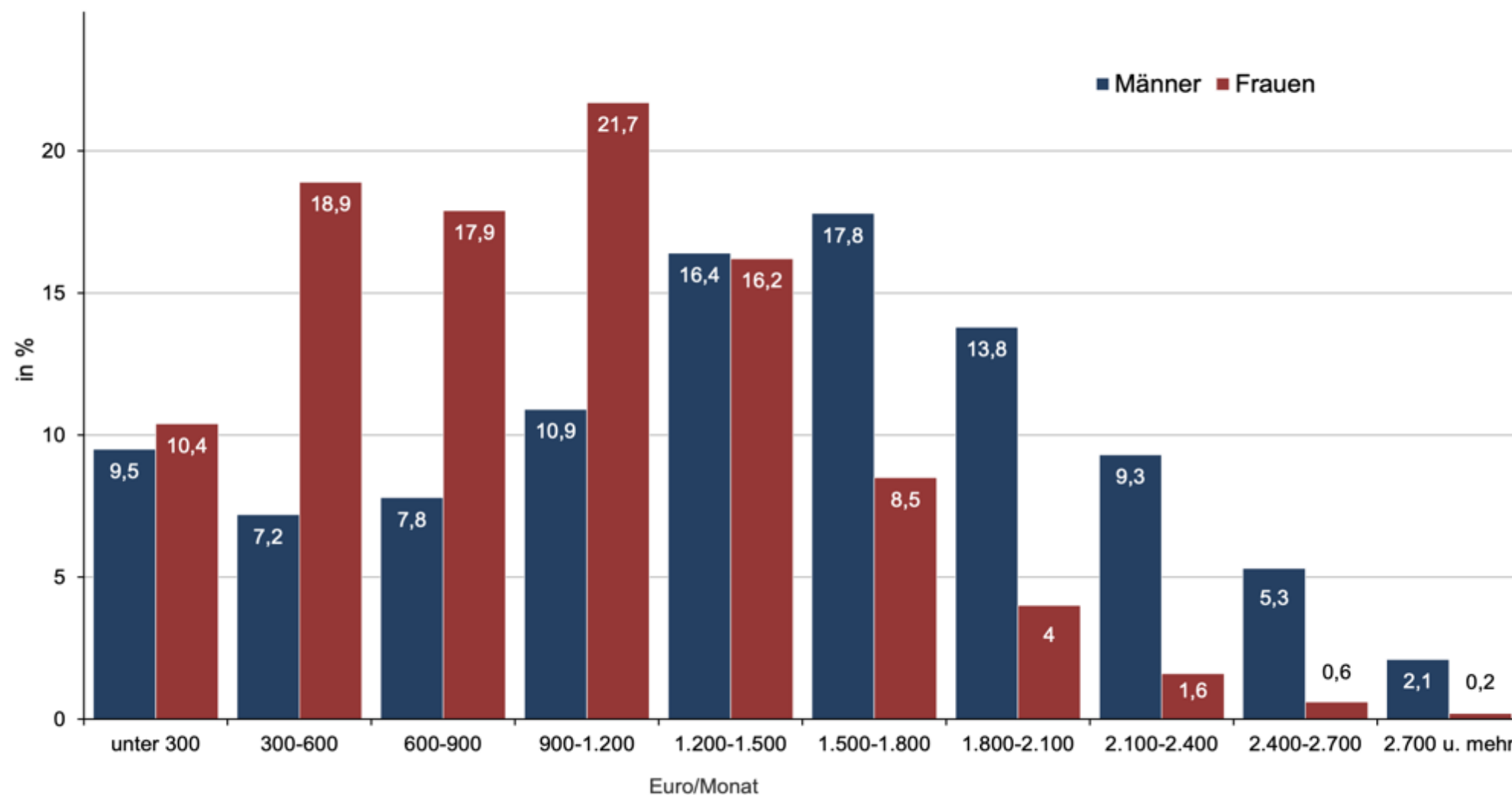
Klage 16.5.2019: Ausschluss von Schließungsprämie unwirksam

Verstößt die Regelung zum anspruchsberechtigten Personenkreis aber gegen § 3 AGG, erweist sich der Ausschluss des Klägers aus dem Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung nach § 7 Abs. 2 AGG als unwirksam, mit der Folge, dass der Kläger einen Anspruch auf Zahlung der Schließungsprämie gemäß § 3 BV Schließung hat.

Hessisches LAG, 28.10.2020 – 18 Sa 22/20, zitiert nach juris:

- Eine Regelung in einem Sozialplan, die für einen pauschalen Zuschlag auf die Abfindung für unterhaltsberechtigte Kinder an die "Eintragung des Kindes auf der Lohnsteuerkarte" anknüpft, d.h. an an einen Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal, benachteiligt mittelbar Frauen. Dies beruht darauf, dass bei der Lohnsteuerklasse V Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal nicht vorgesehen sind und noch deutlich mehr Frauen als Männer die Lohnsteuerklasse V wählen.(Rn.42)
- Die alleinige Anknüpfung in dem Sozialplan an den Kinderfreibetrag war nicht durch das begrenzte Volumen des Sozialplans oder Praktikabilitätserwägungen gerechtfertigt (insoweit gegen BAG 12.03.1997 - 10 AZR 648/96).(Rn.56)
- s. aber LAG Nürnberg, 18.8.2020 – 7 Sa 354/19: Die Betriebspartner sind aus Gründen der praktikablen Durchführung einer Sozialplanregelung befugt, die Zahlung einer zusätzlichen Abfindung für unterhaltsberechtigte Kinder davon abhängig zu machen, dass diese Kinder auf der damals noch verwendeten Lohnsteuerkarte eingetragen sind.(Rn.34)

■ **Verteilung der Altersrenten nach Geschlecht im Rentenbestand 2024** Deutschland, monatliche Zahlbeträge am Jahresende; Anteile in %



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2025), Statistikportal; eigene Berechnungen

Rentner und Rentnerinnen am 01.07.2025¹⁾

Rentnerstatus	insgesamt	Männer	Frauen
Alle Rentner	21 491 178	9 196 337	12 294 841
durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag ³⁾	1 289	1 416	1 194
davon			
Einzelrentner	17 356 893	8 554 708	8 802 185
durchschnittlicher Rentenzahlbetrag ³⁾	1 174	1 380	975
davon			
Versichertenrentner	16 458 676	8 463 012	7 995 664
durchschnittlicher Rentenzahlbetrag ³⁾	1 208	1 390	1 016
Witwen/Witwerrentner ²⁾	898 217	91 696	806 521
durchschnittlicher Rentenzahlbetrag ³⁾	555	431	569
Mehrfachrentner	4 134 285	641 629	3 492 656
durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag ³⁾	1 771	1 898	1 748

¹⁾ Ohne Waisenrenten.

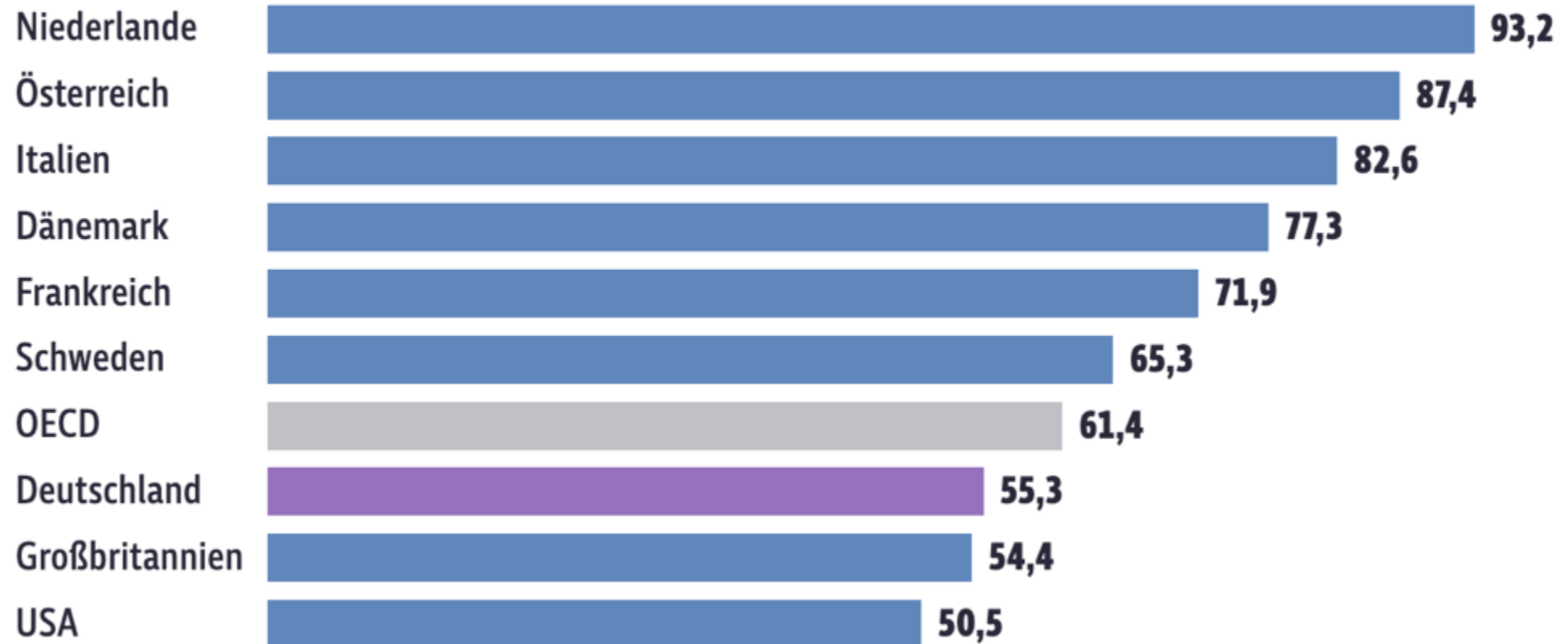
²⁾ Einschließlich Erziehungsrentner.

³⁾ Rentenzahlbetrag aus allen Rentenleistungen (z. B. Versichertenrenten und/oder Hinterbliebenenrente) pro Person, nach Abzug des KVdR-/PVdR-Beitrags, monatlich in Euro.

Aktuelle Daten Deutsche Rentenversicherung 2026

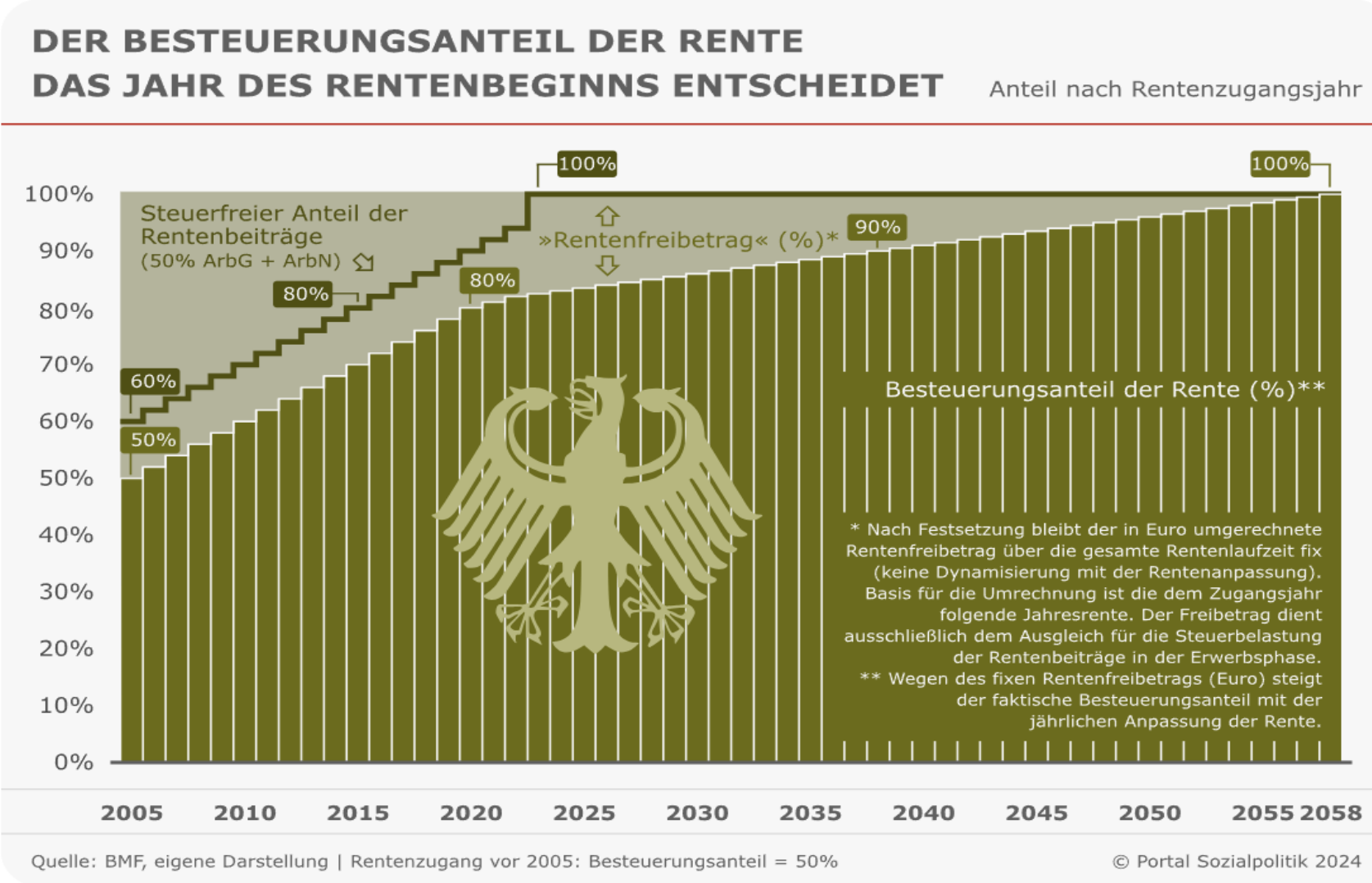
Netto-Ersatzraten von Durchschnittsverdienern

in Prozent am Netto-Einkommen vor Rente



SZ-Grafik: jfk; Quelle: OECD

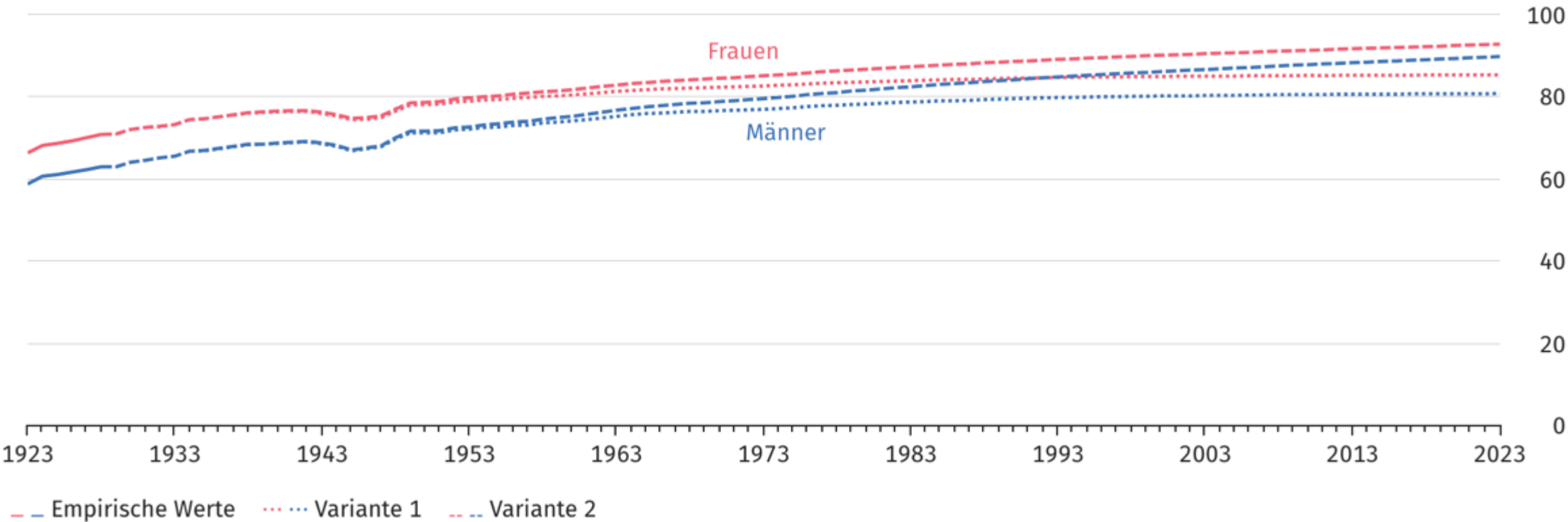
Steuer auf Rente



... und ./.. Grundfreibetrag, zB 2026: 12.348,- €

Lebenserwartung bei Geburt für Geburtsjahrgänge in Deutschland

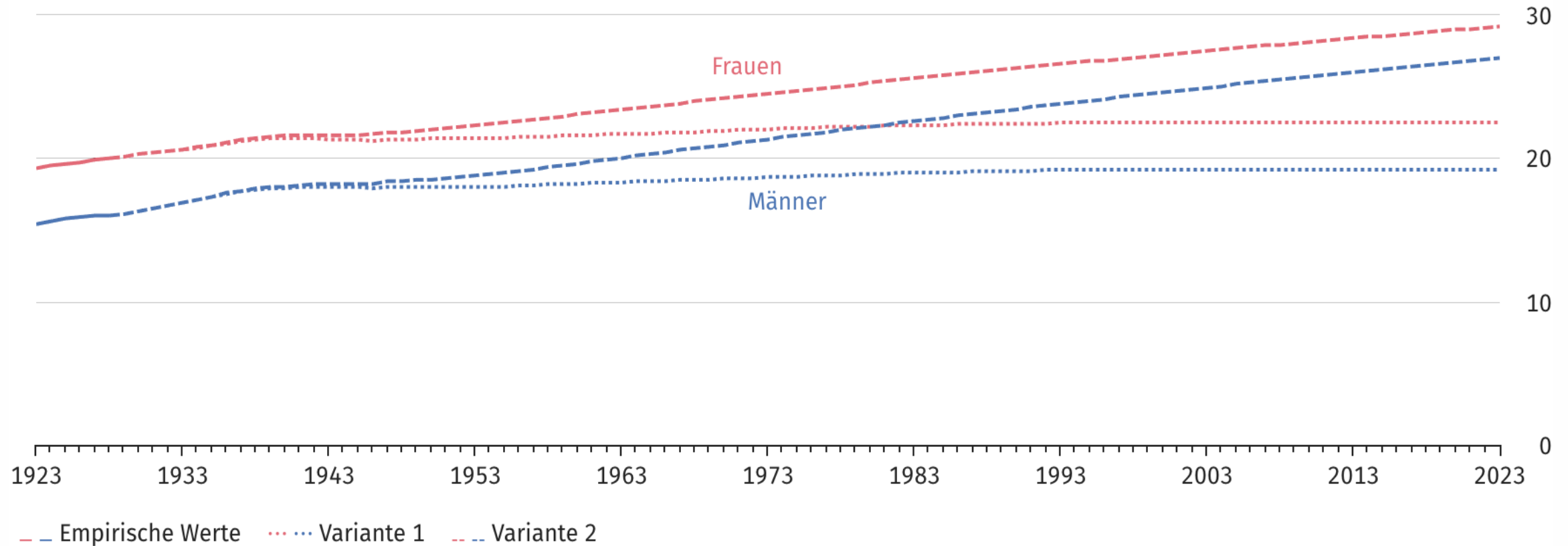
in Jahren



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Lebenserwartung im Alter 65 Jahre für Geburtsjahrgänge in Deutschland

in Jahren



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Versicherungsverlauf DRV

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/205954/publicationFile/20218/>

Allgemeine Rentenversicherung
- Rentenversicherung der Arbeiter -

SVN 01.08.76-31.08.76 866,00 DM

Pflichtbeitragszeit

Allgemeine Rentenversicherung
- Rentenversicherung der Angestellten -

SVN 01.09.76-31.12.76 1.508,00 DM

Pflichtbeitragszeit

SVN 01.01.77-31.12.77 5.295,00 DM

Pflichtbeitragszeit

SVN 01.01.78-31.12.78 6.676,00 DM

Pflichtbeitragszeit

SVN 01.01.79-31.07.79 5.505,00 DM

Pflichtbeitragszeit

DÜVO 01.07.80-31.12.80

Pflichtbeitragszeit

DÜVO 01.01.81-30.09.81

Wehrdienst, Zivildienst

Pflichtbeitragszeit

Wehrdienst, Zivildienst

SVN 01.05.85-31.12.85 27.720,00 DM

Pflichtbeitragszeit

SVN 01.01.86-31.12.86 44.919,00 DM

Pflichtbeitragszeit

SVN 01.01.87-31.12.87 48.207,00 DM

Pflichtbeitragszeit

SVN 01.01.88-31.12.88 57.426,00 DM

Pflichtbeitragszeit

SVN 01.01.89-31.12.89 58.805,00 DM

Pflichtbeitragszeit

SVN 01.01.90-31.12.90 67.646,00 DM

Pflichtbeitragszeit

SVN 01.01.91-31.12.91 73.989,00 DM

Pflichtbeitragszeit

DÜVO 01.01.92-31.12.92 78.210,00 DM

Pflichtbeitragszeit

DÜVO 01.01.93-31.12.93 80.795,00 DM

Pflichtbeitragszeit

DÜVO 01.01.94-31.12.94 83.637,00 DM

Pflichtbeitragszeit

VO (EG) 883/2004

- **Art. 5 Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen**
- Sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt unter Berücksichtigung der besonderen Durchführungsbestimmungen Folgendes:
 - a) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit oder sonstiger Einkünfte bestimmte Rechtswirkungen, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften auch bei Bezug von nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährten gleichartigen Leistungen oder bei Bezug von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Einkünften anwendbar.
 - b) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.

Altersrenten Babyboomer: VO (EG) 883/2004 Art. 5

Geburtsjahr	Alter 2026	Regelaltersrente	Besonders langjährig Versicherte	Langjährig Versicherte			Schwerbehinderte Menschen		
				ohne Abschlag	vorzeitig mit Abschlag frühestens		ohne Abschlag	Vorzeitig mit Abschlag frühestens	
Monat/ Jahr		Alter Jahr/ Mon	Alter	Alter	Alter	%	Alter	Alter	%
1960	66	66/4	64/4	66/4	63	12,0	64/4	61/4	10,8
1961	65	66/6	64/6	66/6	63	12,6	64/6	61/6	10,8
1962	64	66/8	64/8	66/8	63	13,2	64/8	61/8	10,8
1963	63	66/10	64/10	66/10	63	13,8	64/10	61/10	10,8
1964	62	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8
??? 1965	61	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8
??? 1966	60	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8

Rentenformel

Vorherhand die Rentenformel bezeichnet. Die Formel für den aktuellen Rentenwert lautet wie folgt:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_t - 2} \cdot \frac{100 - AV A_{t-1} - RV B_{t-1}}{100 - AV A_{t-2} - RV B_{t-2}} \cdot \left[\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right], \text{ wobei den}$$

aktuellen Rentenwert in Periode t, BE die Summe der Bruttoentgelte, AVA den Altersvorsorgeanteil, RVB den Rentenversicherungsbeitrag, RQ den Rentnerquotienten und α einen politischen Steuerungsparameter des Nachhaltigkeitsfaktors darstellen.

Vereinfachte Rentenformel

$$\mathbf{R_{mtl} = E_{mtl} \times 1,1 \%}$$

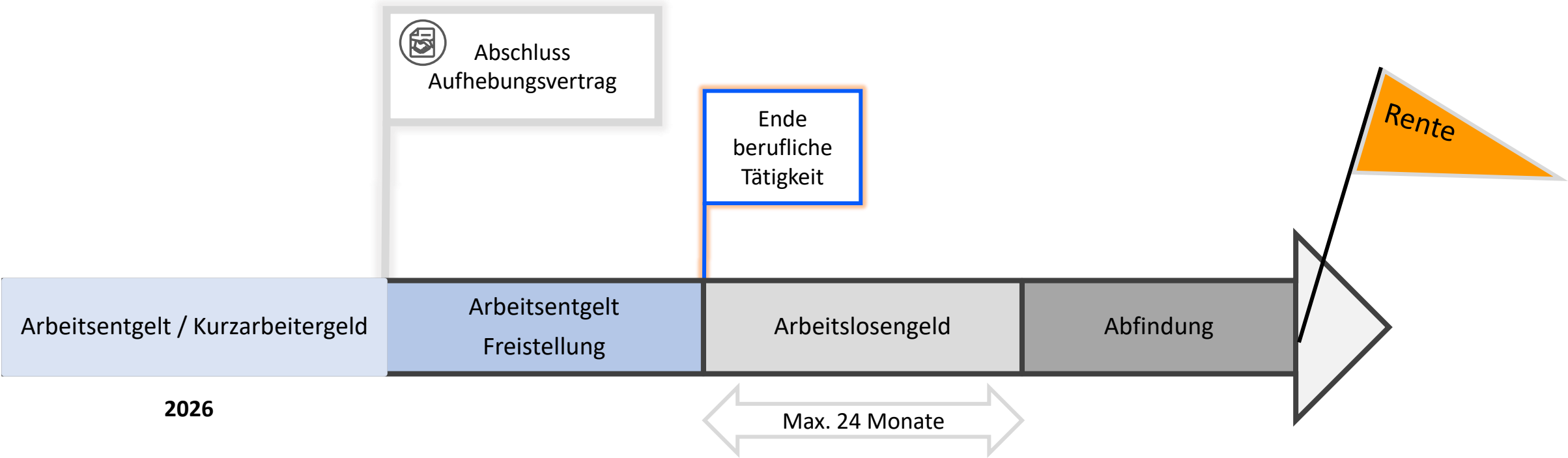
R_{mtl} – gerundete monatliche Rentenanwartschaft aus einem Jahr Beschäftigung

E_{mtl} – Brutto-Monatsentgelt

Rentenschaden bei 4.000 € brutto/Monat und 4 Jahre früherem Rentenzugang

Regelrente	Rente nach Anspruchsminderung	Rente nach Abschlag 14,4%	Rentenschaden	Rentenschaden in %
1.500	1.320	1.130	370	25
1.800	1.620	1.385	415	23
2.100	1.920	1.645	455	21

Die klassische Lösung



Alg - Dauer

**Bei Arbeitslosmeldung (nicht Vorabmeldung,
tatsächliche Erklärung)**

Vorversicherungszeit in Rahmen

- **Überhaupt: 12 in 30**
- **Lang: in 60 Monaten (!)**
- **§ 339 SGB III**

Lebensalter	Beschäftigung	Anspruchsdauer auf ALG I	
	12 Monate	6 Monate	
	16 Monate	8 Monate	
	20 Monate	10 Monate	
	24 Monate	12 Monate	
ab 50 Jahre	30 Monate	15 Monate	
ab 55 Jahre	36 Monate	18 Monate	
ab 58 Jahre	48 Monate	24 Monate	

Arbeitslosengeld 2026

60 bzw. 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts

<https://www.pub.arbeitsagentur.de/selbst.php#ergebnisse>. ohne Gewähr

StKI	I/IV		II		III		V	
Bemessungsentgelt	ohne Kind	mit Kind	o. K.	m. K.	o. K.	m. K.	o. K.	m. K.
2.000,00	895,20	999,90	938,10	1.047,30	946,80	1. 057,20	770,40	860,40
4.000,00	1.582,50	1.767,00	1. 645,80	1.837,80	1. 775,40	1. 982,40	1. 331,40	1.486,80
6.000,00	2.204,70	2.461,80	2.282,40	2.548,80	2.474,70	2.763,30	1.875,90	2.094,60
8.450,00	2,810,10	3.138,00	2.910,60	3.250,20	3.242,70	3.621,00	2.423,70	2.706,60

Bezugsgröße 2026: 3.955 € monatlich bzw. 47.460 € jährlich
(Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres)

Arbeitslosengeld

Vorab-Suchend-Meldung

Meldung =

Antrag

➔ **§ 38 SGB III**

¹Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden.

„Begründet Pflichten, nicht Ansprüche“



§ 141, § 323 SGB III ←

§ 141 SGB III

(1) ¹Die oder der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden – auch elektronisch möglich, G.v. 20.5.2020 (BGBl I S. 1044) m.W.v. 1.1.2022

§ 323 SGB III

(1) ¹Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. ²Arbeitslosengeld gilt mit der persönlichen Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn die oder der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt.



Ruhezeit:

1. Turboaufhebungsvertrag - Abfindung und Kündigungsfrist nicht eingehalten
2. Abfindung
3. Ruhen

Firmenzugehörigkeit	Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses					
	< 40 Jahre	Ab 40 Jahre	Ab 45 Jahre	Ab 50 Jahre	Ab 55 Jahre	Ab 60 Jahre
	in %	in %	in %	in %	in %	in %
Weniger als 5 Jahre	60	55	50	45	40	35
5 und mehr Jahre	55	50	45	40	35	30
10 und mehr Jahre	50	45	40	35	30	25
15 und mehr Jahre	45	40	35	30	25	25
20 und mehr Jahre	40	35	30	25	25	25
25 und mehr Jahre	35	30	25	25	25	25
30 und mehr Jahre			25	25	25	25

Maßgeblich: arbeitsrechtliche
Kündigungsfrist

Vorübergehender Kündigungsschutz
(schwängere schwerbehinderte
Betriebsräten): normale Kündigungsfrist

Tariflich Unkündbare: fiktiv 18 Monate

Anrechenbar mind. 25% max. 60%

In der Ruhezeit keine KV, keine PflV, keine
RentenV, keine AloV !!!

Ruhen § 158 SGB III

Firmenzugehörigkeit	Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses					
	< 40 Jahre	Ab 40 Jahre	Ab 45 Jahre	Ab 50 Jahre	Ab 55 Jahre	Ab 60 Jahre
	in %	in %	in %	in %	in %	in %
Weniger als 5 Jahre	60	55	50	45	40	35
5 und mehr Jahre	55	50	45	40	35	30
10 und mehr Jahre	50	45	40	35	30	25
15 und mehr Jahre	45	40	35	30	25	25
20 und mehr Jahre	40	35	30	25	25	25
25 und mehr Jahre	35	30	25	25	25	25
30 und mehr Jahre			25	25	25	25

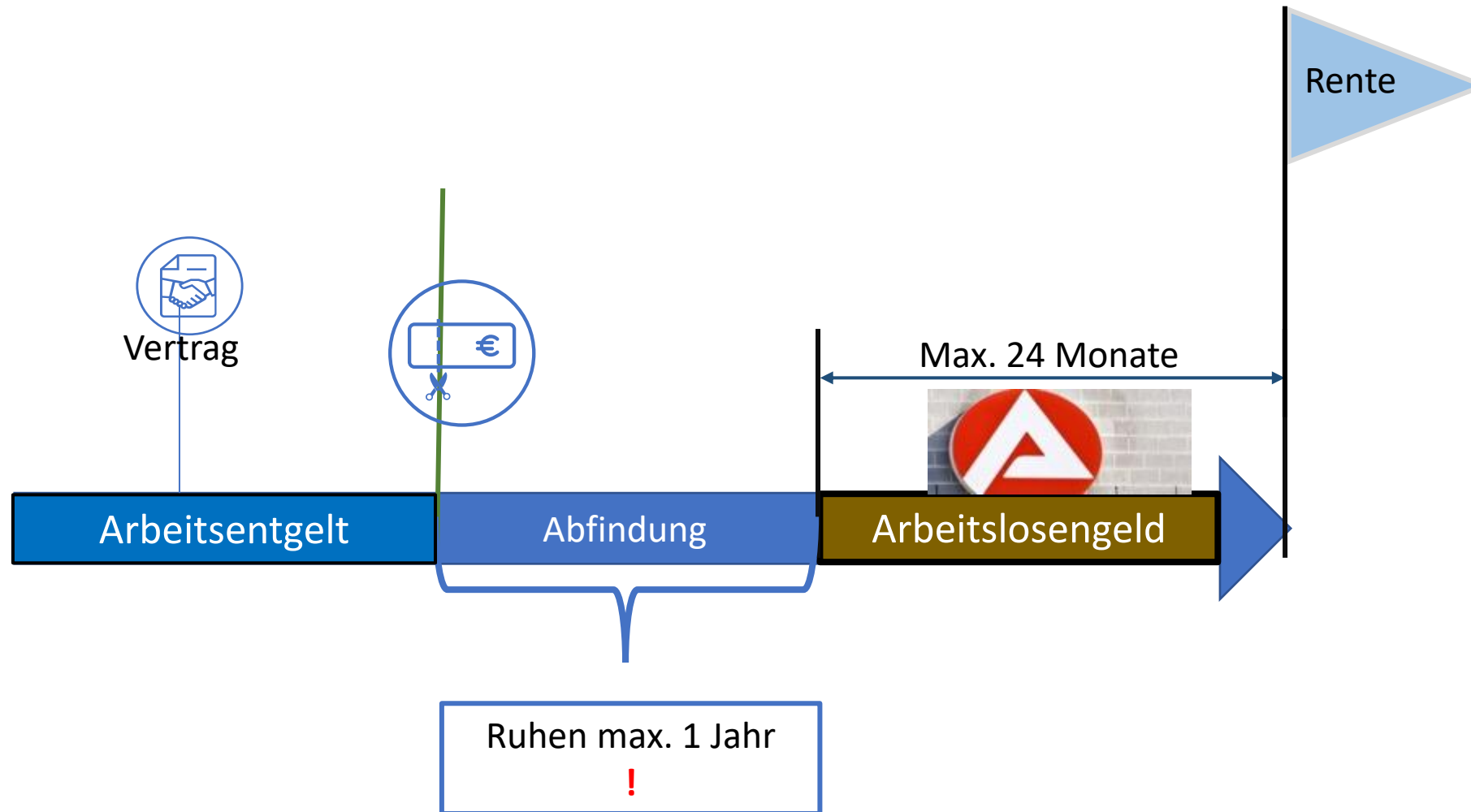
158.2.2 Beginn

- (1) Der Ruhenszeitraum beginnt im Anschluss an das Ende des Arbeitsverhältnisses, bei einer unwiderruflichen Freistellung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

158.2.3 Dauer

- (1) Die Ruhensdauer ist zeitlich begrenzt, wobei immer der für den Arbeitnehmer günstigste Endtermin heranzuziehen ist, der sich ergibt aus
- dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung ...
 - dem längsten Ruhenszeitraum von einem Jahr.

Ruhen



Sperrzeit § 159 SGB III

Sperrzeit

1. Lösen des Beschäftigungsverhältnisses

Eigenkündigung
Aufhebungsvertrag

2. Herbeiführen der Arbeitslosigkeit

Konkrete Aussicht auf Anschlussarbeitsplatz

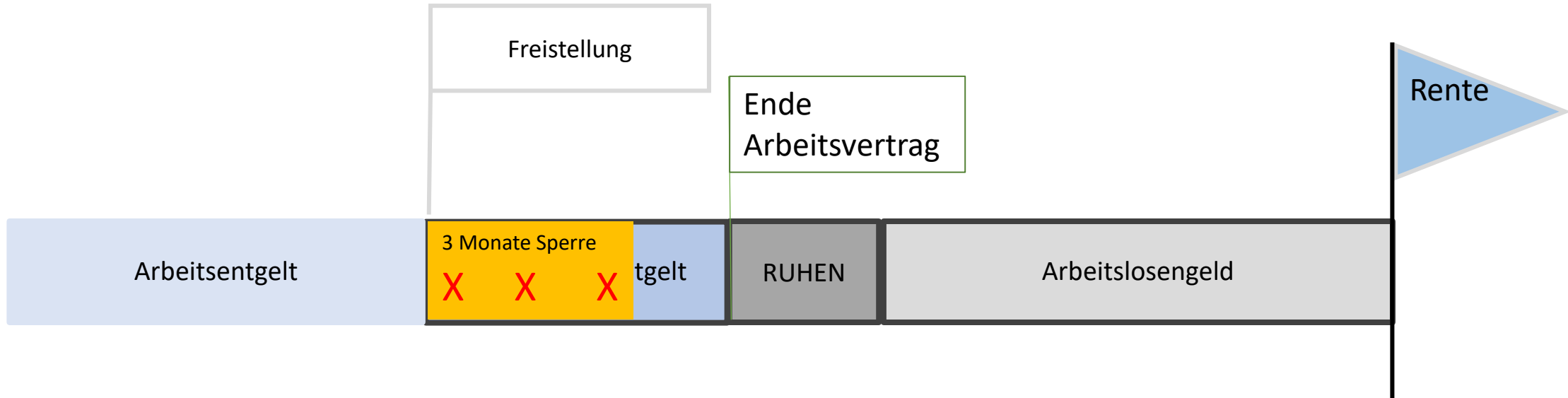
3. Ohne wichtigen Grund

- z.B. gesundheitlich
- z.B. Arbeitsplatzwegfall
- Gleicher Zeitpunkt wie Arbg-Kündigungsfrist

Sperrzeitfolge: Ruhen + Verkürzung

Lebensalter	Beschäftigung	Anspruchsdauer	Verkürzung auf
	12 Monate	6 Monate	3 Monate
	16 Monate	8 Monate	5 Monate
	20 Monate	10 Monate	7 Monate
	24 Monate	12 Monate	9 Monate
ab 50 Jahre	30 Monate	15 Monate	11,25 Monate
ab 55 Jahre	36 Monate	18 Monate	13,5 Monate
ab 58 Jahre	48 Monate	24 Monate	18 Monate

Sperrzeit

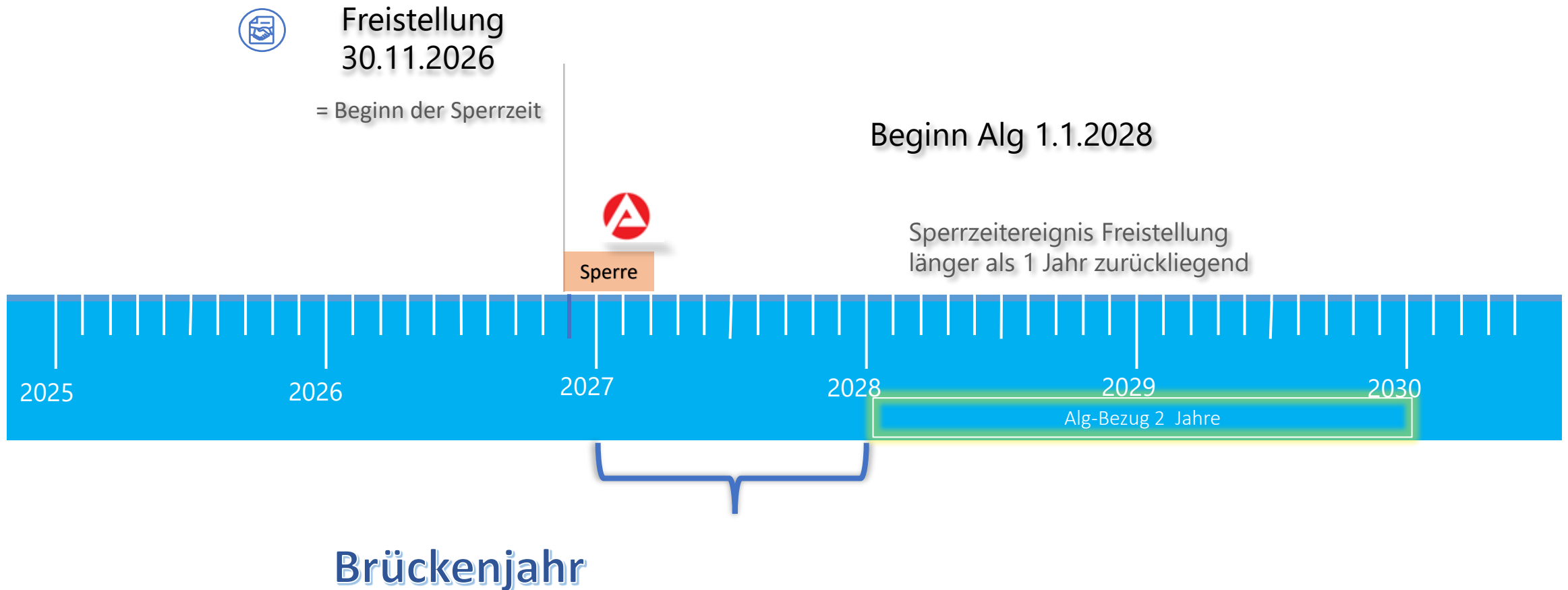


Sperrzeit und Anspruchsminderung, § 148 SGB III

- (1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um
- (...)
- 4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die der oder dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,
- 5. die Anzahl von Tagen, für die der oder dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 des Ersten Buches) versagt oder entzogen worden ist,
- 6. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen die oder der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,
- 7. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch erfüllt worden ist,
- 8. die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als drei Monaten ergibt. Ist ein neuer Anspruch entstanden, erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruchs (§ 147 Absatz 4).
- (3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden und beträgt die Restdauer ihres oder seines Anspruchs weniger als drei Monate, erfolgt einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf drei Monate.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 7 entfällt die Minderung für Tage, für die der Bundesagentur das nach den §§ 145, 157 Absatz 3 oder nach § 158 Absatz 4 geleistete Arbeitslosengeld einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erstattet oder ersetzt wurde; Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

Sperrzeitfolge § 148 II S. 2 SGB III

keine Verkürzung bei Freistellung ab 30.11.2026 bis 31.12.2026
und dann Gap-Jahr bis 31.12.2027, denn das sperrzeitbegründende Ereignis liegt
länger als ein Jahr zurück



Sperrzeit Fachliche Weisung

(2) Ein wichtiger Grund für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder für eine Eigenkündigung liegt vor, wenn

- eine Kündigung durch den Arbeitgeber mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt worden ist,
- die drohende Arbeitgeberkündigung auf betriebliche oder personenbezogene (nicht aber verhaltensbedingte) Gründe gestützt würde,
- die Arbeitgeberkündigung zu demselben Zeitpunkt, zu dem das Beschäftigungsverhältnis geendet hat, oder früher wirksam geworden wäre; bei einer einvernehmlichen Freistellung ist das Ende des Arbeitsverhältnisses maßgebend, wenn bis dahin Arbeitsentgelt gezahlt wird,
- im Falle der Arbeitgeberkündigung die Kündigungsfrist eingehalten würde,
- der Arbeitnehmer nicht unkündbar war

und

1. eine Abfindung von **bis zu 0,5 Monatsgehältern** für jedes Jahr des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer gezahlt wird (in Anlehnung an § 1a KSchG).

In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob die drohende Arbeitgeberkündigung rechtmäßig ist,

oder die Voraussetzungen der Spiegelstriche 1 – 5 erfüllt sind und

2. der Arbeitslose

Sperrzeit Fachliche Weisung

oder die Voraussetzungen der Spiegelstriche 1 – 5 erfüllt sind und

2. der Arbeitslose

a) objektive Nachteile aus einer arbeitgeberseitigen Kündigung für sein berufliches Fortkommen vermieden hat;

oder

b) sonstige Gründe darlegt, aus denen er objektiv Nachteile aus einer arbeitgeberseitigen Kündigung befürchten musste. Solche Gründe können Vergünstigungen sein, auf die im Falle der Kündigung kein Anspruch bestanden hätte. Solche Vergünstigungen sind z. B. **Abfindungen, die höher sind als 0,5 Monatsgehälter pro Beschäftigungsjahr** und auf die ohne Abschluss des Aufhebungsvertrages kein Anspruch bestanden hätte (z. B. eine um 10 % höhere Abfindung als bei einer Arbeitgeberkündigung).

In den Fallgestaltungen nach den Nrn. 2a) und 2b) **kommt es darauf an, dass die drohende Kündigung rechtmäßig wäre.**

Sperrzeit Fachliche Weisung

159.2 Beginn und Ende der Sperrzeit

(1) Sie beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ereignis, an dem alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, welche die Sperrzeit begründen. Wird ein Beschäftigungsverhältnis beendet, **beginnt die Sperrzeit mit der Beschäftigungslosigkeit**, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

(3) Die Sperrzeit läuft unabhängig von einem Leistungsanspruch kalendermäßig ab. Andere Ruhenstatbestände, Versagungs- und Entziehungstatbestände haben darauf keinen Einfluss.

Aber: beachte § 148 Abs. 2 SGB III: Verkürzung der Anspruchsdauer falls Sperrzeitereignis nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Sperrzeitschaden max. Werte 2026 gerundet ohne Gewähr

6 x Alg	3.600 €	21.600 €
6 x Beitrag KV/PflV*	1.200 €	7.200 €
6 x Beitrag RV	1.570 €	9.420 €
Summe		38.220 €



* falls zugleich Ruhen > 1 Monat

Sperrzeitschaden midi

3.500 € Werte gerundet ohne Gewähr

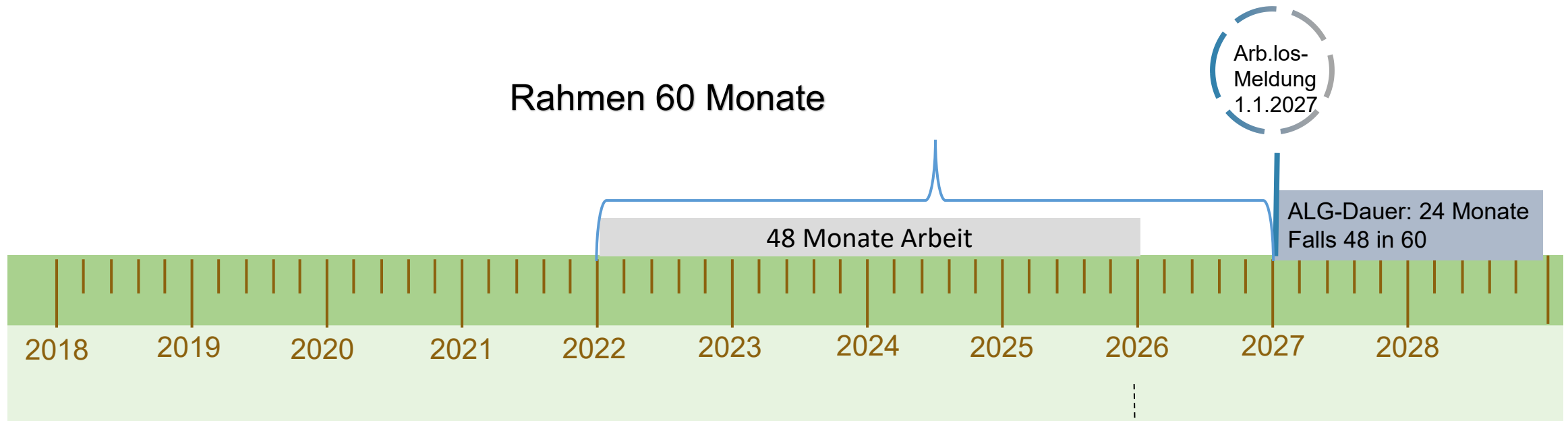
6 x Alg	1.500 €	9.000 €
6 x Beitrag KV/PflV*	630 €	3.780 €
6 x Beitrag RV	650 €	3.900 €
Summe		16.680 €

* falls zugleich Ruhen > 1 Monat

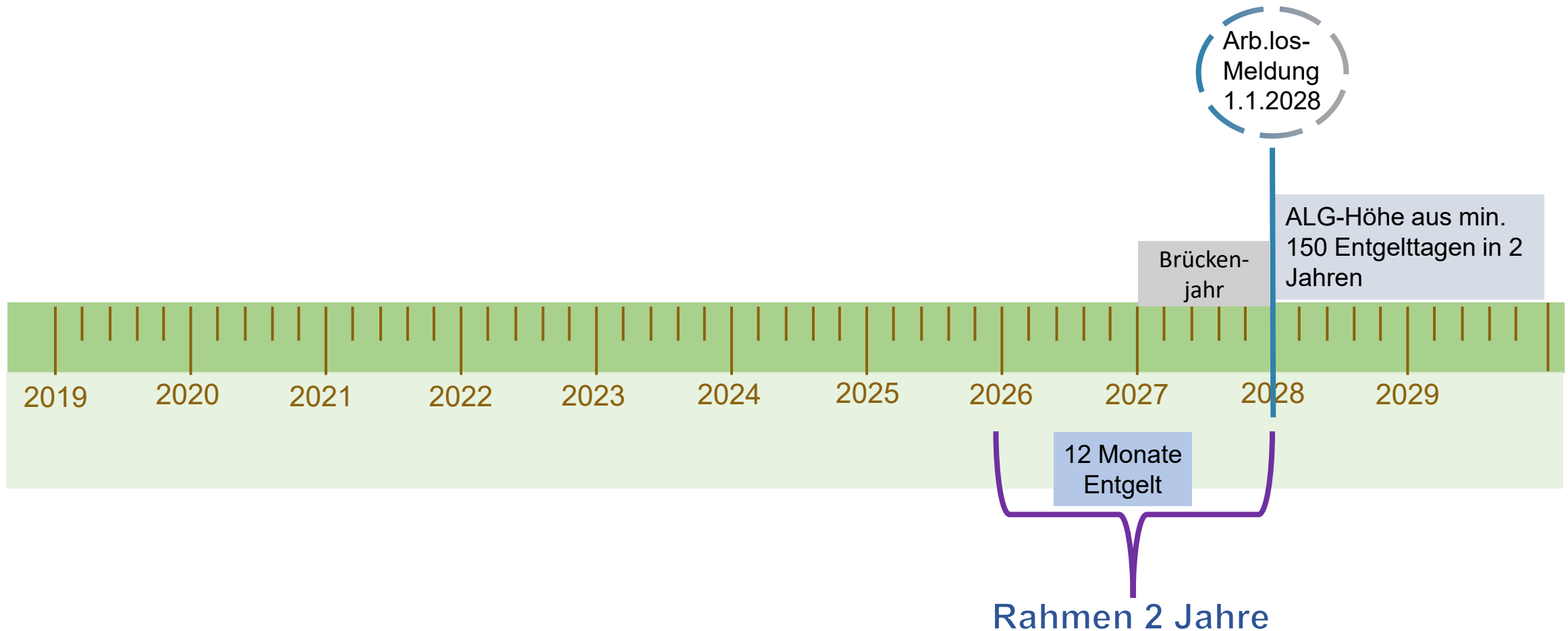
Barkow v. Creytz



ALG: Vorbeschäftigung in Zeitrahmen



ALG: Höhe nach letztem Entgelt oder Qualifikationsgruppe?



Krankengeld - Arbeitslosengeld

Fall: Aufhebungsvertrag zum 31.12.2026; Krankenhausbehandlung ab 28.12.2025; 3 Monate Intensiv & 7 Monate Rekonvaleszenz 2026; Alo-Meldung + Antrag 1.1.2028

- **Alg-Dauer**

- Vorversicherungspflichtzeit aus Krankengeldbezug (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB III ebenso privatversichers. Krankentagegeld)

- Für Anspruchsdauer zählt Krankengeldbezug mit

- 48 Monate in 60 Monate ✓

- **Alg-Höhe, § 150 SGB V**

- Bemessungsrahmen 1: 1 Jahr ab Alg-Stammrecht zurück, dort 150 abgerechnete Entgelttage

- 

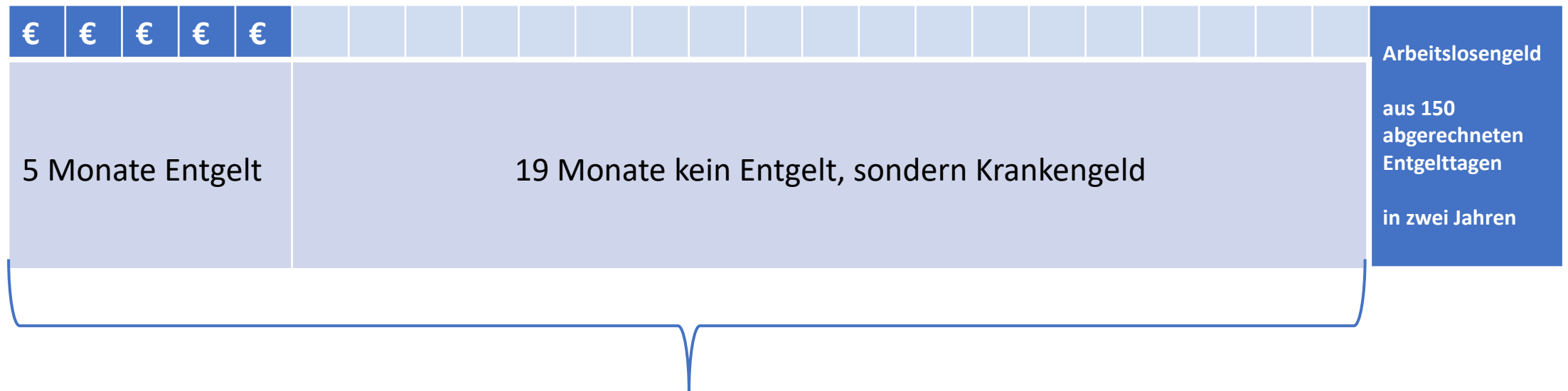
- Bemessungsrahmen 2: 2 Jahre ab Alg-Stammrecht zurück, dort 150 abgerechnete Entgelttage

- 

Fiktive Bemessung des Alg, § 152 SGB III

- (1) ¹Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. ²In den Fällen des [§ 142 Absatz 2](#) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.
- (2) ¹Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist die oder der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. ²Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die
 - 1.eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
 - 2.einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
 - 3.eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
 - 4.keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach [§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes](#) in Verbindung mit der auf der Grundlage des [§ 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes](#) jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.

Risikomanagement fiktive Alg-Berechnung





§ 152 SGB III Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 142 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist die oder der Arbeitslose

der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich

ist, auf die die Agentur für Arbeit

die Vermittlungsbemühungen für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen in erster

Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,

2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,

3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,

4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

Bezugsgröße 2026: 47.460 p.a. €, 3.955,- monatlich ;

Arbeitslosengeld 2026

60 bzw. 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts

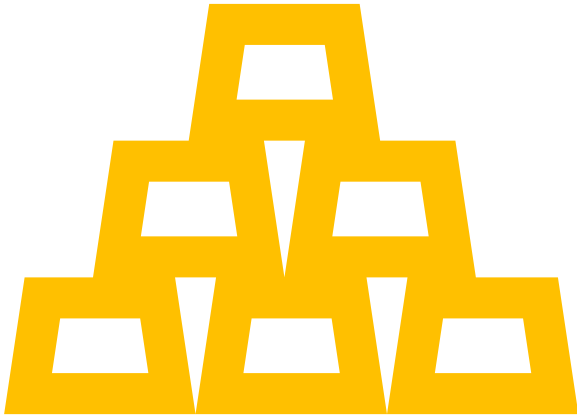
[https://www.pub.arbeitsagentur.de/selbst.php#ergebnisse.](https://www.pub.arbeitsagentur.de/selbst.php#ergebnisse) ohne Gewähr

StKI	I/IV		II		III		V	
Bemessungsentgelt	ohne Kind	mit Kind	o. K.	m. K.	o. K.	m. K.	o. K.	m. K.
2.000,00	895,20	999,90	938,10	1.047,30	946,80	1. 057,20	770,40	860,40
4.000,00	1.582,50	1.767,00	1. 645,80	1.837,80	1. 775,40	1. 982,40	1. 331,40	1.486,80
6.000,00	2.204,70	2.461,80	2.282,40	2.548,80	2.474,70	2.763,30	1.875,90	2.094,60
8.450,00	2.810,10	3.138,00	2.910,60	3.250,20	3.242,70	3.621,00	2.423,70	2.706,60

Bezugsgröße 2026: 3.955 € monatlich bzw. 47.460 € jährlich
(Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres)

Fiktives Arbeitslosengeld 2026 (Monatliche Werte - Schätzung)

- Die monatlichen Werte ergeben sich aus dem fiktiven Bruttoarbeitsentgelt (kalendertäglich) multipliziert mit 30 Tagen, abzüglich pauschalierter Abzüge (Steuern, SV-Beitrag) und der Anwendung des Leistungssatzes (60% bzw. 67% bei Kindern).
- **Qualifikationsgruppe 1 (Hochschul-/Fachhochschulabschluss):**
Ca. 1.585 € (netto, ohne Kind) bis 1.770 € (netto, mit Kind)
- **Qualifikationsgruppe 2 (Fachschul-/Berufsakademieabschluss, Meister):**
Ca. 1.370 € (netto, ohne Kind) bis 1.530 € (netto, mit Kind)
- **Qualifikationsgruppe 3 (Abgeschlossene Berufsausbildung):**
Ca. 1.150 € (netto, ohne Kind) bis 1.285 € (netto, mit Kind)
- **Qualifikationsgruppe 4 (Ohne Ausbildung):**
Ca. 897 € (netto, ohne Kind) bis 1.000 € (netto, mit Kind)
Hinweis: In QG 4 erfolgt die Bemessung mindestens in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.



Höheres Arbeitslosengeld durch geschickte Wahl der Steuerklasse:

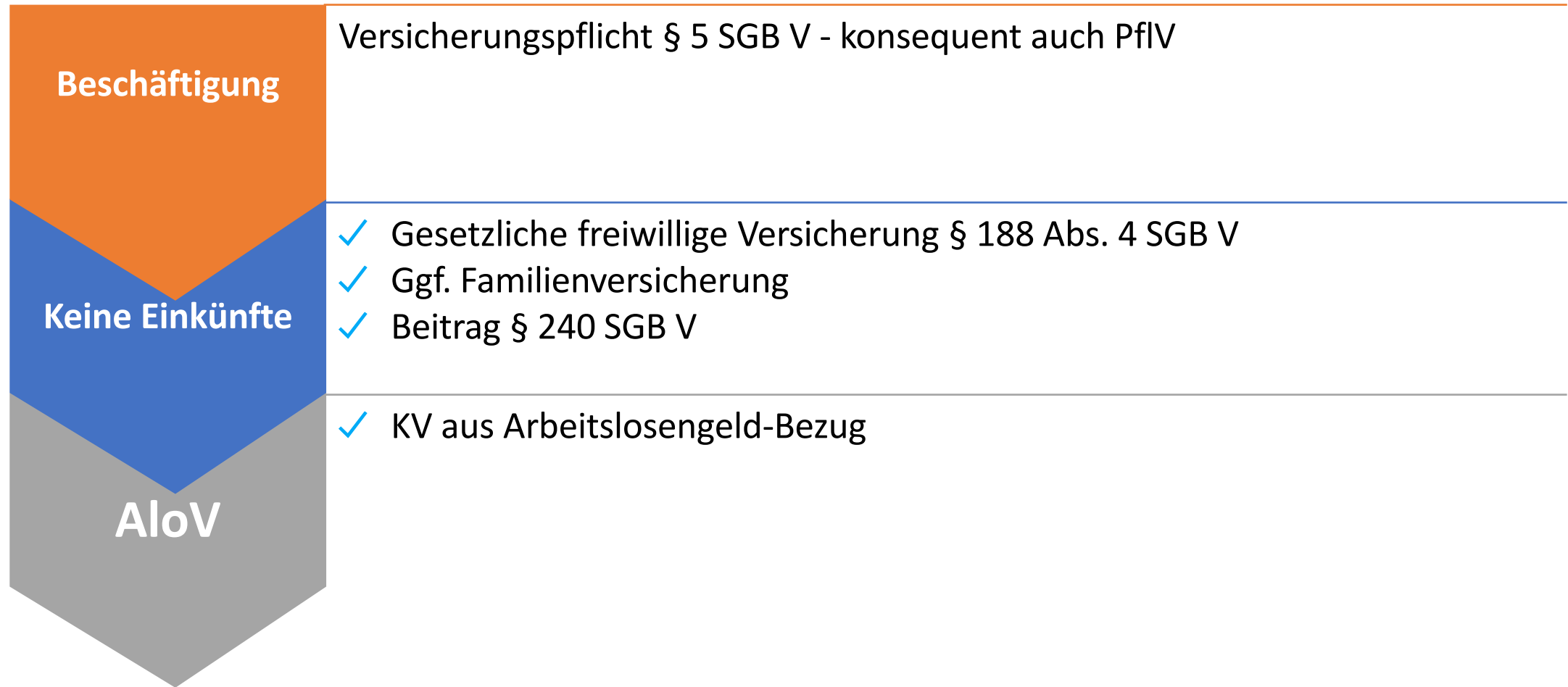
- Rechtzeitig vor Bezug des Arbeitslosengeldes sollten Verheiratete die Steuerklasse 3 wählen, denn in den anderen Steuerklassen fällt das Alg deutlich niedriger aus.
- Evtl. zunächst eintretende Steuernachteile werden bei Zusammenveranlagung nachträglich wieder ausgeglichen.
- Trotz steuerlichen Ausgleichs bleibt der Alg-Vorteil erhalten.

Kranken- und Rentenversicherung



- Steuerliche Behandlung von freiwilligen Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- Steuerliche Behandlung von freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung
- Alternativen prüfen: freiwillig gesetzlich oder (weiter) privat versichert?
- Eventuelle Beihilfeansprüche über Ehepartner? (>< Abfindungshöhe?)
- Kranken- und Rentenversicherung über Midijob? (>< Aufhebungsvertrag)

Krankenversicherung



Krankenversicherung der Rentner

Krankenversicherung in Sperrzeit und Ruhenszeit

- Sollte seitens der Bundesagentur für Arbeit eine Sperrzeit ausgesprochen werden, besteht Versicherungsschutz in der Krankenversicherung ab Beginn dieser Sperrzeit auch dann, wenn kein Arbeitslosengeldgezahlt wird.
- Eine bisher freiwillige Krankenversicherung endet mit dem Beginn der Sperrzeit. Es sind keine Beiträge zur freiwilligen Versicherung aus der Abfindung zu zahlen.
- Die Versicherungspflicht während der Sperrzeit gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ruhenszeit für das Arbeitslosengeld besteht. Häufig wird die Ruhenszeit verhängt, wenn das Beschäftigungsverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird, aber Kündigungsfristen nicht eingehalten wurden.
- Während einer Ruhenszeit besteht keine Pflichtversicherung über die Bundesagentur für Arbeit, infolgedessen ist eine kostenfreie Familienversicherung oder gegebenenfalls eine freiwillige Mitgliedschaft zu prüfen.
- <https://www.aok.de/pk/versichertenservice/versicherungsschutz-abfindung/>

Beiträge für freiwillig Versicherte in der GKV 2026

Personenkreis	Anspruch auf Krankengeld*	Monatlicher Beitrag
Über der Versicherungspflichtgrenze* verdienende Arbeitnehmer/-innen	ja	1.017,19 € ^{**/**}
Höchstbeitrag für Selbstständige/sonstige freiwillig Versicherte	nein	982,31 € ^{**}
Höchstbeitrag für Selbstständige	ja	1.017,19 € ^{**}
Mindestbeitrag für Selbstständige/sonstige freiwillig Versicherte (Mindestbemessungsgrundlage: 1.318,33 €)	nein	222,80 € ^{**}
Mindestbeitrag für Selbstständige (Mindestbemessungsgrundlage: 1.318,33 €)	ja	230,71 € ^{**}

* Die für die Versicherungspflicht maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt im Jahr 2026 bei 77.400 Euro. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, liegt sie bei 69.750 Euro.

** Inklusive Zusatzbeitrag (bei Anwendung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 2,9 %; der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz kann hiervon abweichen).

*** Beitragszuschuss des Arbeitgebers: 508,59 €.

Krankenversicherung

- Freiwillige gesetzliche KV § 188 Abs. 4 SGB V (wenn über 55 J und vorher PKV, dann ~~GKV~~) ; Beiträge nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit; Abfindung erst ab Zufluss (GKV-Spitzenverband 12.09.2019)
- Familienversicherung ? Falls Gesamteinkommen unter 1/7 der monatl. Bezugsgröße (2026: $3.955 \times 1/7 = 565,-$) dazu zählen auch Renten, Mieteinnahmen usw., Abfindung § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V; oder aber Minijob 603,- p.m.
- Alg-Bezug: Arbeitsagentur trägt Beiträge, zur GKV wie zur PKV
- PKV mit oder ohne Krankentagegeld, wenn ü55
- „billige“ KV aus Midijob-Job? **Vorsicht Falle!!!! Wenn nicht sofort mit Eintritt der Ruhenszeit auch das Alg beantragt wird, geht das Stammrecht verloren, d.h. später wird sich das Alg dann aus dem Midijob errechnen und nicht aus dem ursprünglichen Verdienst.**

Beitragsverfahrensgrundsätze § 4 Nr. 1

- Den beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 3 Absatz 1 zuzurechnen sind auch
- 1. Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

Beitragsverfahrensgrundsätze § 5 Abs. 5

- (5) Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, sind vom Zeitpunkt ihres Zuflusses dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Betrag in Höhe des laufenden Arbeitsentgelts, das zuletzt vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erzielt wurde, zuzuordnen, längstens für die Zeit (Tage), die sich bei entsprechender Anwendung des § 158 SGB III ergibt.

KrV/PflV im Brückenjahr

1. Keine Versicherung aus Beschäftigung sowie Leistungsbezug
2. Freiwillige Gesetzliche Versicherung § 188 Abs. 4 SGB V
3. Beitragshöhe ab Abfindung incl. Abfindung
4. Anrechnung Abfindung angelehnt an § 158 SGB III
5. Wg. Abfindung/Anspruch auf Abfindung keine Familienversicherung
6. Sonderausgaben EStG

Firmenzugehörigkeit	Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses					
	< 40 Jahre	Ab 40 Jahre	Ab 45 Jahre	Ab 50 Jahre	Ab 55 Jahre	Ab 60 Jahre
	in %	in %	in %	in %	in %	in %
Weniger als 5 Jahre	60	55	50	45	40	35
5 und mehr Jahre	55	50	45	40	35	30
10 und mehr Jahre	50	45	40	35	30	25
15 und mehr Jahre	45	40	35	30	25	25
20 und mehr Jahre	40	35	30	25	25	25
25 und mehr Jahre	35	30	25	25	25	25
30 und mehr Jahre			25	25	25	25

Familienversicherung im Brückenjahr?

- Seit 11.5.2019 (TSVG) werden auch einmalig gezahlte Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes beim Gesamteinkommen der Familienversicherung berücksichtigt. Die einmalig gezahlte Entlassungsentschädigung wird in Höhe des zuletzt gezahlten Arbeitsentgelts so lange als monatliches Einkommen im Sinne der Familienversicherung berücksichtigt, bis die Gesamtsumme der Abfindung – fiktiv – „verbraucht“ ist.
- Beginn der Anrechnung
- Die Berücksichtigung einer Entlassungsentschädigung beginnt,
 - wenn die Abfindung unmittelbar mit dem Ende der Beschäftigung ausgezahlt wird, am Tag, der dem Beschäftigungsende folgt;
 - wenn die Abfindung zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wird, am Tag, der auf die Auszahlung folgt.
- Wird die Abfindung in Teilbeträgen ausgezahlt, erfolgt die Anrechnung im Umfang des Gesamtbetrages, auf den Anspruch besteht, in der Folge der ersten Teilauszahlung.

<https://www.sbk.org/arbeitgeberservice/fachthemen/sozialversicherung/abfindungen-und-familienversicherung/>

KV/PfIV-Beitrag freiwillig/gesetzlich

- Derzeit Anlehnung an § 158 SGB III

Firmenzugehörigkeit	Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses					
	< 40 Jahre	Ab 40 Jahre	Ab 45 Jahre	Ab 50 Jahre	Ab 55 Jahre	Ab 60 Jahre
	in %	in %	in %	in %	in %	in %
Weniger als 5 Jahre	60	55	50	45	40	35
5 und mehr Jahre	55	50	45	40	35	30
10 und mehr Jahre	50	45	40	35	30	25
15 und mehr Jahre	45	40	35	30	25	25
20 und mehr Jahre	40	35	30	25	25	25
25 und mehr Jahre	35	30	25	25	25	25
30 und mehr Jahre			25	25	25	25

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2025-01-01_Einheitliche_Grundsätze_zur_Beitragsbemessung_freiwilliger_Mitglieder_Stand_01_01_2025.pdf

§ 5 Abs. 5

- Hinweis und Hinweispflicht

... beitragspflichtigen Anteils einer Abfindung im Rahmen der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung hat das Bundessozialgericht in zwei Urteilen definiert, welcher Anteil einer Entlassungsentschädigung oder Abfindung zur Beitragsberechnung durch die Krankenkasse herangezogen werden muss (BSG, Urteil v. 23.2.1988, 12 RK 34/86, USK 8864 und v. 21.2.1990, 12 RK 15/89, USK 9093).

Daran meldet das BSG Zweifel an, Urteil v. 15.10.2014, B 12 KR 10/12 R

Rentenversicherung - im Brückenjahr

1. Keine Versicherung aus Beschäftigung sowie Leistungsbezug
2. EM-Rente: drohender Verlust 3/5-Belegung
3. Freiwillige Beiträge 2026 von 112,16 € bis 1.571,70 € mtl.
4. Erhöhen Anwartschaft
5. Erfüllen Wartezeit
6. Auch Wartezeit für bes. langj. Versicherte
Vorsorgeaufwendungen nach EStG

Besonders langjährig Versicherte
Alter
64
64/2
64/4
64/6
64/8
64/10
65
65
65

Versicherungszeiten auffüllen: Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung oder Minijob

- Das vorzeitige Ausscheiden reduziert die Rentenanwartschaft
- Alg Bezug in den letzten 2 Jahren vor der Rente zählt nicht mit bei bes.langj. Versicherung (45 J)
- Freiwillige RV möglich, § 7 SGB VI, bei 18 Jahren Vorversicherung Wartezeit § 51 Abs. 3a SGB VI
- Freiwillige Zahlungen zur Rentenversicherung sind Sonderausgaben und daher steuerlich absetzbar, seit 1.1.2023 zu 100%
- Steuerliche Absetzbarkeit ist 2026 gedeckelt auf 30.826,- € für Alleinstehende und 61.652,-€ für Verheiratete
- Weitere Sonderausgaben für KV und PflegeV können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden; überschreiten sie die Höchstbeträge können weitere Sonderausgaben z.B. für LV nicht zusätzlich berücksichtigt werden.
- **Alternativ: Minijob und Option auf Rentenversicherung (bei Alg.1 mind 165 ,- p.M anrechnungsfrei; SGB II: 100,- €)**
- **Beitrag für 100,- € p.M (Katze füttern beim Nachbarn):**
- **Hier gilt der Mindestbeitrag zur Rentenversicherung: 32,55 Euro (18,6 Prozent der **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro**)**
- **Monatlich bezahlt also der Arbeitgeber 22,50 Euro (15 Prozent) und der Minijobber 10,05 Euro (Gesamtbeitrag 32,55 Euro minus 22,50 Euro Arbeitgeberanteil).**

Alternativ: Zusätzliche Entgeltpunkte § 187a SGB VI

Ausgleich der Rentenabschläge

für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2026
Berechnungsbeispiele (Rundungsdifferenzen möglich) - § 187a SGB VI

monatliche Brutto-Rente	Minderungs- (M) und Ausgleichsbetrag (A) bei vorzeitiger Inanspruchnahme in Euro				
	1 Mt = 0,3%	12 Mte = 3,6%	24 Mte = 7,2%	36 Mte = 10,8%	48 Mte = 14,4%
800 €	M = 2,40 A = 546,98	M = 28,80 A = 6.788,45	M = 57,60 A = 14.103,59	M = 86,40 A = 22.009,19	M = 115,20 A = 30.579,75
1.000 €	M = 3,00 A = 683,72	M = 36,00 A = 8.485,56	M = 72,00 A = 17.629,49	M = 108,00 A = 27.511,49	M = 144,00 A = 38.224,68
1.200 €	M = 3,60 A = 820,47	M = 43,20 A = 10.182,67	M = 86,40 A = 21.155,38	M = 129,60 A = 33.013,78	M = 172,80 A = 45.869,62
1.400 €	M = 4,20 A = 957,21	M = 50,40 A = 11.879,79	M = 100,80 A = 24.681,28	M = 151,20 A = 38.516,08	M = 201,60 A = 53.514,56
1.600 €	M = 4,80 A = 1.093,96	M = 57,60 A = 13.576,90	M = 115,20 A = 28.207,18	M = 172,80 A = 44.018,38	M = 230,40 A = 61.159,49
1.800 €	M = 5,40 A = 1.230,70	M = 64,80 A = 15.274,01	M = 129,60 A = 31.733,08	M = 194,40 A = 49.520,68	M = 259,20 A = 68.804,43
2.000 €	M = 6,00 A = 1.367,45	M = 72,00 A = 16.971,12	M = 144,00 A = 35.258,97	M = 216,00 A = 55.022,97	M = 288,00 A = 76.449,36
2.200 €	M = 6,60 A = 1.504,19	M = 79,20 A = 18.668,24	M = 158,40 A = 38.784,87	M = 237,60 A = 60.525,27	M = 316,80 A = 84.094,30
2.400 €	M = 7,20 A = 1.640,94	M = 86,40 A = 20.365,35	M = 172,80 A = 42.310,77	M = 259,20 A = 66.027,57	M = 345,60 A = 91.739,24
2.600 €	M = 7,80 A = 1.777,68	M = 93,60 A = 22.062,46	M = 187,20 A = 45.836,67	M = 280,80 A = 71.529,87	M = 374,40 A = 99.384,17
2.700 €	M = 8,10 A = 1.846,06	M = 97,20 A = 22.911,02	M = 194,40 A = 47.599,62	M = 291,60 A = 74.281,01	M = 388,80 A = 103.206,64
2.800 €	M = 8,40 A = 1.914,43	M = 100,80 A = 23.759,57	M = 201,60 A = 49.362,56	M = 302,40 A = 77.032,16	M = 403,20 A = 107.029,11
2.900 €	M = 8,70 A = 1.982,80	M = 104,40 A = 24.608,13	M = 208,80 A = 51.125,51	M = 313,20 A = 79.783,31	M = 417,60 A = 110.851,58
3.000 €	M = 9,00 A = 2.051,17	M = 108,00 A = 25.456,69	M = 216,00 A = 52.888,46	M = 324,00 A = 82.534,46	M = 432,00 A = 114.674,05

Hinweis: Altersrenten mit 18% Abschlag (= 60 Monate früher) kommen durch Zeitablauf nicht mehr vor.

Berechnungsformel

Formel allgemein: Ausgleichsbetrag =

$$\frac{\text{Rentenminderung in \%} \times \text{Bruttorente}}{\text{geminderter Zugangsfaktor}} \times \frac{\text{vorläufiges Durchschnittsentgelt} \times \text{Beitragssatz}}{\text{aktueller Rentenwert}}$$

Formel ab 1.7.2026: Ausgleichsbetrag =

$$\frac{\text{Rentenminderung in \%} \times \text{Bruttorente}}{\text{geminderter Zugangsfaktor}} \times 227,2245$$

Beispiel: Altersrente, 4,2% Abschlag (= 14 Monate vorzeitig), monatlich 1.452,26 Euro

$$\frac{0,042 (= 4,2\%) \times 1.452,26 \text{ Euro}}{0,958 (= 1,000 - 0,042)} \times 227,2245 = 14.467,16 \text{ Euro Ausgleichsbetrag}$$

Die Rentenpunkte werden habjährlich teurer!

"Sehr geehrte DRV,
ich beabsichtige eine vorgezogene
Altersrente mit Abschlag in Anspruch zu
nehmen. ..."

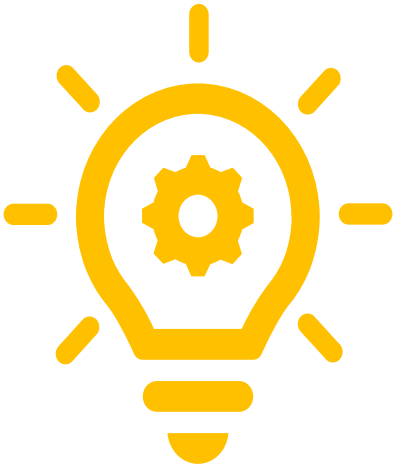
- Vorsorgeaufwendungen nach EStG
- ½ ESt-frei bei Zahlung durch Arbeitgeber

Details zum Ausgleich Rentenabschläge

https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GR_A_SGB/06_SGB_VI/pp_0176_200/gra_sgb006_p_0187a.html

Formular https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0210.html

Abfindung und Steuer



- Abfindungen müssen versteuert werden
- Die Abfindung sollte aus steuerlichen Gründen möglichst erst in dem Jahr fließen, in dem keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden
- Maximales Ausschöpfen des Steuervorteils durch die Fünftelungsregel

Tarfermäßigung § 24, § 34 EStG

- **§ 24 EStG**

- Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 gehören auch
 - 1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
 - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
 - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, ...
 - c) als Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter nach § 89b HGB ...

- **§ 34 Außerordentliche Einkünfte**

- (1) ... ²Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. ...
- (2) Als außerordentliche Einkünfte kommen nur in Betracht:
 - ...
 - 2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1; ...



Fünftelungsregel

Abfindung 60.000 €
Einkommen 40.000 €

Est 40.000 €	8.333 €
Est 52.000 (40.000 + 1/5 Abfindung)	12.776 €
Differenz Steuerbeträge	4.443 €
$5 \times 4.443 = \text{Est Abfindung}$	22.215 €

vereinfacht ohne Soli und KiSt, Werte ohne Gewähr



Fünftelungsregel

Abfindung 100.000 €
Zufluss in einem Nullerjahr

Einkommensteuer für 0 €	0 €
Einkommensteuer für 20.000 (0 + 1/5 der Abfindung)	2.266 €
Differenz der Steuerbeträge (= Steuer für 1/5 der Abfindung)	2.266 €
Steuer für Abfindung (5 × 2.266)	11.330 €

vereinfacht ohne Soli und KiSt, Werte ohne Gewähr



Vorsicht Falle!



Die Fünftelungsregel findet nur Anwendung, wenn in dem Jahr des Zuflusses der Abfindung die Einkünfte höher sind, als sie bei ungestörtem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses wären!

Wann Fünftelung?

- Gehalt + Vermietung + Abfindung
 - $64.000 + 5.000 + 60.000 = 129.000$
 - Bei ungestörter Fortsetzung des ArbV: Gehalt + Vermietung
 - $64.000 + 5000 = 69.000$
 - ➔ Fünftelungsregel anwendbar
- Vermietung + Abfindung
 - $5.000 + 60.000 = 65.000$
 - Bei ungestörter Fortsetzung des ArbV: Gehalt + Vermietung
 - $64.000 + 5000 = 69.000$
 - ➔ Fünftelungsregel nicht anwendbar

Cave: Ratenzahlung!



Der ermäßigte Steuersatz auf die Abfindung ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie in einem Betrag ausgezahlt wurde. Dabei wäre es in vielen Fällen steuerlich günstiger, wenn sie in zwei Raten bezahlt werden könnte. Schließlich hat der Gekündigte im Folgejahr – oft ohne neuen Arbeitsplatz – geringere Einkünfte zu versteuern.

Dass die Abfindung auch in steuerrechtlicher Hinsicht aufgespalten werden kann, ist höchstrichterlich geklärt. (BFH, Urteil vom 11. November 2009, Az. IX R 1/09).

Wenn die Abfindung aufgespalten wird, kann die Fünftelregelung nicht mehr für alle Raten angewandt werden, es sei denn, es wird nicht mehr als zehn Prozent der Hauptsumme auf ein anderes Kalenderjahr verschoben (Bundesfinanzhof, Urteil vom 13. Oktober 2015, Az. IX R 46/14).

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/abfindung-versteuern/#:~:text=Bei%20der%20F%C3%BCnftelregelung%20wird%20ein,als%20Einkommensteuer%20f%C3%BCr%20die%20Abfindung.>

Wird die Fünftelungsregelung automatisch angewendet?

- Die Abfindungsbesteuerung wurde im Rahmen des [Wachstumschancengesetz](#) (§ 19a Absatz 4 Satz 2) angepasst, um Arbeitgeber vom Prüfungs- und Berechnungsaufwand im Lohnsteuerabzugsverfahren zu entlasten (Gesetz vom 27.03.2024 – BGBl. I 2024, Nr. 108).
- Seit 01.01.2025 kann dies nur noch über die Steuererklärung erreicht werden, nicht jedoch beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber.
- Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer ohne die Fünftelungsregel errechnet und abführt. Erst mit der Steuererklärung kann dann ggf. über die Fünftelungsregel eine Steuerermäßigung nachträglich erreicht werden.

🏠 > Wirtschaft > "Weltneuheit": Was die Regierung bei Abfindungen plant

"Weltneuheit": Was die Regierung bei Abfindungen plant

Die schwarz-rote Koalition hat sich im Reformpaket auf eine Neuerung geeinigt, die der Forscher Enzo Weber als "Weltneuheit" feiert: Abfindungen sollen zum Teil weniger besteuert werden. Zudem soll Top-Verdienern leichter gekündigt werden können.

Von  Christian Sachsinger

Über dieses Thema berichtet: BR24 Radio Bayern am 07.07.2026 um 06:38 Uhr.

Die deutsche Wirtschaft tritt momentan auf der Stelle, wenn sie nicht sogar – wie in der Autobranche – rasant im Rückwärtsgang unterwegs ist. Die schwarz-rote Koalition will mit ihrem Reformpaket deshalb unter anderem die Konjunktur wieder antreiben. Ein Hebel könnte sein, Reibungsverluste am Arbeitsmarkt zu vermindern.

- Zum Artikel: [Reformpaket beschlossen: Steuer, Krankschreibung, Entlastungen](#)

Lockmittel: weniger Steuern auf Abfindungen

In [Punkt 7 des 34-Punkte-Programms](#) geht es um Abfindungen, die bislang genau wie der monatliche Lohn der Einkommensteuer unterliegen. Wünschenswert wäre aus Sicht der Regierung, dass Arbeitnehmer, die entlassen wurden und eine Abfindung bekommen haben, sich (überspitzt formuliert) nicht erst einmal auf Weltreise begeben. Ihr Know-how und ihre Arbeitskraft sollen möglichst schnell wieder den Unternehmen zur Verfügung stehen.

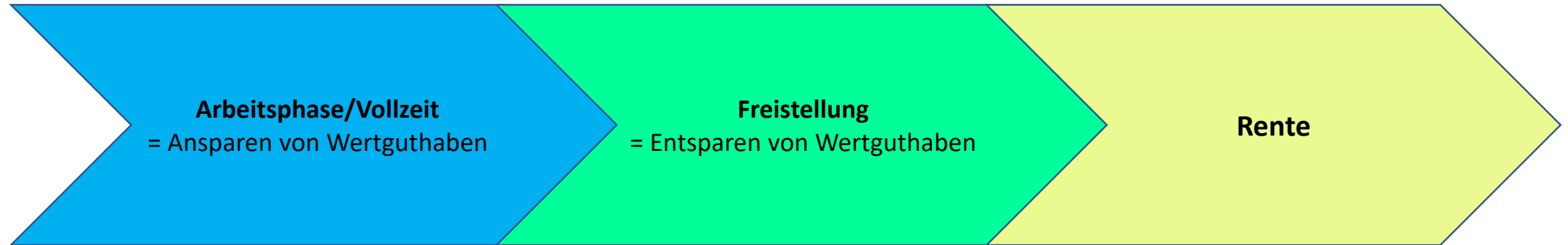
Um das zu erreichen, plant die Koalition in Berlin, Abfindungen steuerlich zu begünstigen. Das Prinzip: Es muss umso weniger Einkommensteuer bezahlt werden, je früher die Menschen wieder einen Job annehmen. Wobei noch nicht klar ist, um wie viel der Bonus pro Monat bei Arbeitslosigkeit abschmilzt.



Mannheimer Modell



Unorthodox versus Mannheimer Modell



Growe/Tretow: Das „Mannheimer Modell“ – Mehr Rente, weniger Steuern NZA 2020, 1080;
Winkel, SozSich 2018, 399; Nakielski, SozSich 2020, 176



Unorthodox versus Mannheimer Modell

- Angespertes Guthaben wird zunächst weder versteuert noch verarbeitet
- Wertguthaben muss aus Arbeitslohn angespart werden (Urlaub, Sonderzahlung, Boni ...) **Seit Nov. 2023 kann auch Abfindung angespart werden!**
- Übertragung Wertguthaben auf Deutsche Rentenversicherung (DRV)
- Die DRV zahlt angespartes Wertguthaben als Quasi-Arbeitgeber – in festen monatlichen Beträgen aus. Sozialversicherung und Steuern werden nun abgezogen
- Überbrückung Ende Arbeit und Rente
- **Wertguthaben muss mehr als 6x mtl Bezugsgröße betragen, Bezugsgröße 2026: $3.955 \text{ €} \times 6 = 23.730 \text{ €}$**
- **Monatlicher Zahlbetrag darf nur maximal 30% nach oben oder unten abweichen vom vorherigen Lohn**
- **Abfindung wg. Beendigung war bisher kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und konnte mit dieser Begründung nicht ins Wertguthaben eingezahlt werden; BSG 21.2.1990 – 12 RK15/89**
- **Keine Fünftelungsregel**

Seit November 2023: Auch Abfindung ins Wertguthaben

- **Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23.11.2023 in Berlin TOP 3**
- ... Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung halten daher an ihrer bisherigen Auffassung nicht weiter fest.
- Vereinbarungen zum Personalabbau, die die vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, den Aufbau von Wertguthaben durch eine sofortige gesonderte Einmalzahlung des Arbeitgebers und die unmittelbare Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum vorgezogenen Ende des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen, können die Voraussetzungen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV künftig erfüllen. Dabei ist unerheblich, dass es an einer Ansparphase nach § 7b Nummer 4 SGB IV fehlt.
- Für diese Auffassung spricht auch die Rechtsprechung des BSG zum Fortbestand der Beschäftigung bei arbeitgeberfinanzierter bezahlter Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Ende eines Beschäftigungsverhältnisses. So ist beispielsweise nach den Urteilen vom 24.09.2008 – B 12 KR 22/07 R, USK 2008-79, und B 12 KR 27/07 R, USK 2008-95 – auch in Fällen, in denen unwiderruflich auf die vertragliche Arbeitsleistung verzichtet wird, das sozialversicherungsrechtliche Schutzbedürfnis nicht geringer als bei tatsächlicher Erfüllung der arbeitsrechtlichen Hauptpflicht des Arbeitnehmers und dem rechtlich unmittelbar hierdurch begründeten Erwerb von Entgeltansprüchen.

Mannheimer Modell – Kombi?

Ausgleich der Rentenabschläge

für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2026
Berechnungsbeispiele (Rundungsdifferenzen möglich) - § 187a SGB VI

monatliche Brutto-Rente	Minderungs- (M) und Ausgleichsbetrag (A) bei vorzeitiger Inanspruchnahme in Euro				
	1 Mt = 0,3%	12 Mte = 3,6%	24 Mte = 7,2%	36 Mte = 10,8%	48 Mte = 14,4%
800 €	M = 2,40 A = 546,98	M = 28,80 A = 6.788,45	M = 57,60 A = 14.103,59	M = 86,40 A = 22.009,19	M = 115,20 A = 30.579,75
1.000 €	M = 3,00 A = 683,72	M = 36,00 A = 8.485,56	M = 72,00 A = 17.629,49	M = 108,00 A = 27.511,49	M = 144,00 A = 38.224,68
1.200 €	M = 3,60 A = 820,47	M = 43,20 A = 10.182,67	M = 86,40 A = 21.155,38	M = 129,60 A = 33.013,78	M = 172,80 A = 45.869,62
1.400 €	M = 4,20 A = 957,21	M = 50,40 A = 11.879,79	M = 100,80 A = 24.681,28	M = 151,20 A = 38.516,08	M = 201,60 A = 53.514,56
1.600 €	M = 4,80 A = 1.093,96	M = 57,60 A = 13.576,90	M = 115,20 A = 28.207,18	M = 172,80 A = 44.018,38	M = 230,40 A = 61.159,49
1.800 €	M = 5,40 A = 1.230,70	M = 64,80 A = 15.274,01	M = 129,60 A = 31.733,08	M = 194,40 A = 49.520,68	M = 259,20 A = 68.804,43
2.000 €	M = 6,00 A = 1.367,45	M = 72,00 A = 16.971,12	M = 144,00 A = 35.258,97	M = 216,00 A = 55.022,97	M = 288,00 A = 76.449,36
2.200 €	M = 6,60 A = 1.504,19	M = 79,20 A = 18.668,24	M = 158,40 A = 38.784,87	M = 237,60 A = 60.525,27	M = 316,80 A = 84.094,30
2.400 €	M = 7,20 A = 1.640,94	M = 86,40 A = 20.365,35	M = 172,80 A = 42.310,77	M = 259,20 A = 66.027,57	M = 345,60 A = 91.739,24
2.600 €	M = 7,80 A = 1.777,68	M = 93,60 A = 22.062,46	M = 187,20 A = 45.836,67	M = 280,80 A = 71.529,87	M = 374,40 A = 99.384,17
2.700 €	M = 8,10 A = 1.846,06	M = 97,20 A = 22.911,02	M = 194,40 A = 47.599,62	M = 291,60 A = 74.281,01	M = 388,80 A = 103.206,64
2.800 €	M = 8,40 A = 1.914,43	M = 100,80 A = 23.759,57	M = 201,60 A = 49.362,56	M = 302,40 A = 77.032,16	M = 403,20 A = 107.029,11
2.900 €	M = 8,70 A = 1.982,80	M = 104,40 A = 24.608,13	M = 208,80 A = 51.125,51	M = 313,20 A = 79.783,31	M = 417,60 A = 110.851,58
3.000 €	M = 9,00 A = 2.051,17	M = 108,00 A = 25.456,69	M = 216,00 A = 52.888,46	M = 324,00 A = 82.534,46	M = 432,00 A = 114.674,05

Hinweis: Altersrenten mit 18% Abschlag (= 60 Monate früher) kommen durch Zeitablauf nicht mehr vor.

Berechnungsformel

Formel allgemein: Ausgleichsbetrag =

$$\frac{\text{Rentenminderung in \%} \times \text{Bruttorente}}{\text{geminderter Zugangsfaktor}} \times \frac{\text{vorläufiges Durchschnittsentgelt} \times \text{Beitragssatz}}{\text{aktueller Rentenwert}}$$

Formel ab 1.7.2026: Ausgleichsbetrag =

$$\frac{\text{Rentenminderung in \%} \times \text{Bruttorente}}{\text{geminderter Zugangsfaktor}} \times 227,2245$$

Beispiel: Altersrente, 4,2% Abschlag (= 14 Monate vorzeitig), monatlich 1.452,26 Euro

$$\frac{0,042 (= 4,2\%) \times 1.452,26 \text{ Euro}}{0,958 (= 1,000 - 0,042)} \times 227,2245 = \mathbf{14.467,16 \text{ Euro}} \\ \mathbf{\text{Ausgleichsbetrag}}$$

Sehr geehrte DRV,

Ich beabsichtige eine vorgezogene Altersrente mit Abschlag in Anspruch zu nehmen. Zum Ausgleich der Minderung von€ erbringe ich in den kommenden drei Jahren€.

Falls Arbeitgeber die Hälfte davon zahlt, dann ist dies steuerfrei

Hinweis: Vorsorgeaufwendungen nach EStG

Beispiel Fallstudie Überbrückungsbedarf 5 Jahre



Netto Jahr x 90%	2.500 €	$3 \times 12 \times 2.500 \text{ €} = 90.000$
Alg - Differenz	1.700	$2 \times 12 \times 800 \text{ €} = 22.400 \text{ €}$
KV Beitrag	$7 \times 600 = 4.200$ (Anrechnung Abfindung) $29 \times 200 = 5.800 \text{ €}$	10.000 €
RV-Beitrag	$3 \times 12 \times 744 \text{ €}$	26.784 €
Summe Bedarf		149.184 €
ESt ca.		26.190 €

Unternehmensgruppe X

Personalvollkostenrechnung

PVK-Faktor 1,7 (Standardfaktor)

$$3.758,59 \times 1,7 \times 13,5 \times 6 = \mathbf{517.557,84 \text{ €}}$$

PVK-Faktor 1,9

$$3.758,59 \times 1,9 \times 13,5 \times 6 = \mathbf{578.447,01 \text{ €}}$$

Abfindungsberechnung Unternehmensgruppe X-AG

Ausgangspunkte und Annahmen zur Berechnung

Austrittsdatum	31.12.2020
Rentenbeginn - vorgezogen	1.12.2025
Laufzeit Beginn	1.1.2021
Laufzeit Ende	30.11.2025
Gesamtlaufzeit	59 Monate
Unterschrift Aufhebungsvertrag	16.12.2020
Laufzeit mit <u>Alg 1</u>	24 Monate
Laufzeit ohne <u>Alg 1</u>	35 Monate

Monatliches Arbeitsentgelt brutto	3.758,59 €
Monatliches Arbeitsentgelt netto 100%	2.258,59 €
Monatliches Arbeitsentgelt netto 85%	1.919,75 €
Nettobezug für Gesamt-Laufzeit (59 x 1.919,75 €)	113.165,25 €
+ Ausgleich Krankenversicherungsbeitrag	10.606,80 €
+ Ausgleich Pflegeversicherungsbeitrag	1.919,10 €
+ Ausgleich Rentenversicherungsbeitrag	22.018,50 €
+ Ausgleich BetrAV-Minderung	10.965,93 €
- Arbeitslosengeldanspruch	33.400,80 €
Summe der Netto-Abfindung	125.374,78 €
Einkommenssteuer	29.105,00 €
Kirchensteuer	2.332,00 €
Solidantärszuschlag	1.603,00 €
Hochgerechnete Abfindung brutto (errechnet)	158.454,78 €
Hochgerechnete Abfindung brutto (aufgerundet)	158.460,00 €
Netto-Abfindung	125.374,78 €
- Ausgleich Krankenversicherungsbeitrag	10.606,80 €
- Ausgleich Pflegeversicherungsbeitrag	1.919,10 €
- Ausgleich Rentenversicherungsbeitrag	22.018,50 €
- Ausgleich BetrAV-Minderung	10.965,93 €
+ Arbeitslosengeldanspruch	33.400,80 €
Netto-Bezug für Gesamtlaufzeit	113.265,25 €
Nettoleistung pro Monat (113.265,25 € / 59 Monate Laufzeit)	1.919,75 €

Seit 01.01.2023: Änderung der Hinzuverdienstgrenzen (8. SGB IV-Änderungsgesetz)

Drucksache 20/3900

– 58 –

Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

und den Medizinischen Dienst Bund. Durch die einheitliche umfassende Bezugnahme auf die vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IV wird ein weitgehender Gleichlauf des Vermögensrechts dieser Körperschaften mit dem Vermögensrecht der Krankenkassen erreicht.

3. Regelungen im Hinzuverdienstrecht der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten wird aufgehoben. Mit dem Bezug einer Altersrente kann nunmehr – wie bereits heute schon ab Erreichen der Regelaltersgrenze – hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente kommt. Durch die damit einhergehende Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand kann ein Beitrag geleistet werden, dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird durch den Wegfall das bestehende Recht vereinfacht und Bürokratie abgebaut, insbesondere bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung wird die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro ab 1. Januar 2023 abgeschafft. Stattdessen gilt unter Beachtung des eingeschränkten Leistungsvermögens von weniger als drei Stunden täglich eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achteln der 14fachen monatlichen Bezugsgröße. Dies entspricht 17 272,50 Euro im Jahr 2022. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die kalenderjährliche Mindesthinzuverdienstgrenze entsprechend dem Restleistungsvermögen von unter 6 Stunden täglich sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße betragen. Dies entspricht 34 545 Euro im Jahr 2022. Sofern vor Eintritt der Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt wurde, gilt weiterhin die höhere individuell-dynamische Hinzuverdienstgrenze. Mit der angehobenen Hinzuverdienstgrenze wird es Bezieherinnen und Beziehern einer Erwerbsminderungsrente ermöglicht, innerhalb ihres verbliebenen Leistungsvermögens einen höheren Verdienst als bisher zu erzielen. Dies kann eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bilden.

Vorabfassung - wird du

Hinzuverdienst für Erwerbsminderungsrentner

Die Hinzuverdienstgrenze für Rentenbezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente wurde zum 1.1.2026 auf **20.763,75 €** erhöht.

Für Rentenbezieher einer teilweisen Erwerbsminderungsrente gilt eine Mindest-Hinzuverdienstgrenze von **41.527,50 €**.

Bei vorgezogenen Altersrenten gibt es seit 2023 keine Hinzuverdienstgrenzen mehr.

Ab 01.07.2026: Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Die bislang geltende einjährige Karenzzeit für **Vermögen** wird abgeschafft.
Stattdessen wird die Höhe des Schonvermögens an das Lebensalter gekoppelt werden.
- Schutz von Rücklagen für die Altersversorgung oder für den Erwerb einer Immobilie
- alle Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, zählen nicht als Vermögen
- Aufwandsentschädigungen bis 3.300,- € p.a. gelten nicht als Einkünfte
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person; die Angemessenheit wird vermutet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt
- Freibeträge bei Verdienstzwischen 520,- und 1.000,- €
- Regelsätze bis 563,- € (seit 2024)
- Kostenlose KV und PflV
- Zeiten für Rentenversicherung § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI
- Die **Kosten der Unterkunft** sollen unter anderem schon in der einjährigen Karenzzeit gedeckelt werden. Der „Deckel“ beträgt die anderthalbfache Höhe der allgemeinen Angemessenheitsgrenze.

§ 12 Vermögen

bisher

- § 12 Abs. 2 S. 1
- Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von 15 000 Euro abzusetzen.

neu

- Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag abhängig vom Lebensalter abzusetzen:
- Freibetrag in Euro bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 5 000
- ab dem 31. Lebensjahr 10 000
- ab dem 41. Lebensjahr 12 500
- ab dem 51. Lebensjahr 20 000
- Der erhöhte Freibetrag gilt ab Beginn des Monats, in dem die jeweilige Altersgrenze des Satzes 1 erreicht wird.“

§ 12 Vermögen

bisher

- § 12 Abs. 1 (1) Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind vorbehaltlich des Satzes 2 als Vermögen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind
- 5. ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person; höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde, ...

neu

- Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Abweichend von Satz 2 Nummer 5 wird ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht als Vermögen berücksichtigt.“

Berücksichtigung von Vermögen, § 12 SGB II

- Nicht zu berücksichtigen sind u.a. :
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person; die Angemessenheit wird vermutet, wenn dies im Antrag erklärt wird
- für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden
- ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person (§ 12 Abs. 1)
- Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung von angemessener Größe bestimmt ist

Hinzuverdienst: bleibt unverändert

- Arbeit soll sich lohnen ...
- Nicht berücksichtigt werden

Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nr 26 oder Nr 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3.300 Euro (Übungsleiterpauschale) kalenderjährlich nicht überschreiten.

100 Euro monatlicher Hinzuverdienst bleiben anrechnungsfrei.

Zwischen 100 € und 520 € bleiben 20 % anrechnungsfrei. Zwischen 520 und 1000 € bleiben 30 % anrechnungsfrei

Anrechnungsfreier Hinzuverdienst

- Beispiel: 563 € Regelsatz und Midijob 1.200,- € brutto
- Anrechnungsfrei 100,- €
- Zwischen 101,- und 520 € 20% anrechnungsfrei, = 84,- €
- Zwischen 521,- und 1000,- € 30% anrechnungsfrei = 144,- €
- Zwischen 1001,- und 1200,- € 10 % anrechnungsfrei = 20,- €

- Gesamter monatlich verfügbarer Betrag
- $563,- + 100,- + 84,- + 144,- + 20,- = 911,-$ €

- Anrechnungsfrei bleibt zudem die sog. Übungsleiterpauschale von derzeit 3.300,- € im Jahr § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II

Keine vorzeitige Inanspruchnahme von Rente, § 12a SGB II

- „Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des **31. Dezember 2026** findet Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.“
- Davor: keine SGB II Leistungen, falls (auch vorzeitige) Altersrente ggf mit Abschlägen in Anspruch genommen werden kann.
- **Die Vorschrift wurde bisher nicht verlängert!**

Rentenzeiten (§ 252 SGB VI) und kostenlose Kranken- und Pflegeversicherung

- Alg II-Zeiten bzw. Bürgergeldzeiten sind Anrechnungszeiten in der Rente (nicht aber für besonders langjährige Rentenversicherung von 45 Jahren; Lösung: Minijob unter 100 € p.M. z.B. **Katze füttern beim Nachbarn** bei gleichzeitiger Option auf Rentenversicherung)
- Krankenversicherung: SGB II-Zeiten bzw. Bürgergeldzeiten beinhalten kostenlose Kranken- und Pflegeversicherung.
- Für die Zeiten des Bezugs von Bürgergeld ist zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte
- in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig (GKV) oder
- der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (PKV) zuzuordnen ist.
- (2) Die Zuordnung zur GKV oder PKV hängt von der Vorversicherungszeit ab. Dem Versicherungssystem (GKV/PKV), dem die betroffene Person zuletzt vor dem SGB II-Bezug zugeordnet war, gehört sie grundsätzlich auch während des Leistungsbezuges an

Änderung im SGB VI (§ 263 SGB VI)

- § 263 Absatz 2a wird durch folgenden Absatz 2a ersetzt:
- „(2a) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 Prozent begrenzt. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, vorgelegen hat, werden nicht bewertet. **Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 30. Juni 2026 Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld nicht oder Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind, werden nicht bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosengeld II bis zum 31. Dezember 2022 oder Bürgergeld bis zum 30. Juni 2026 bezogen worden ist, werden nicht bewertet.“**

Änderung im SGB VI (§ 263 SGB VI)

- Nach § 252 Absatz 10 wird der folgende Absatz 11 eingefügt:
- „(11)Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte in der Zeit **vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2026** Bürgergeld bezogen haben. Dies gilt nicht für Bezieher von Bürgergeld, die Bürgergeld nur darlehensweise oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen haben. Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Bürgergeld nach Vollendung des 25. Lebensjahres schließen Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus.“



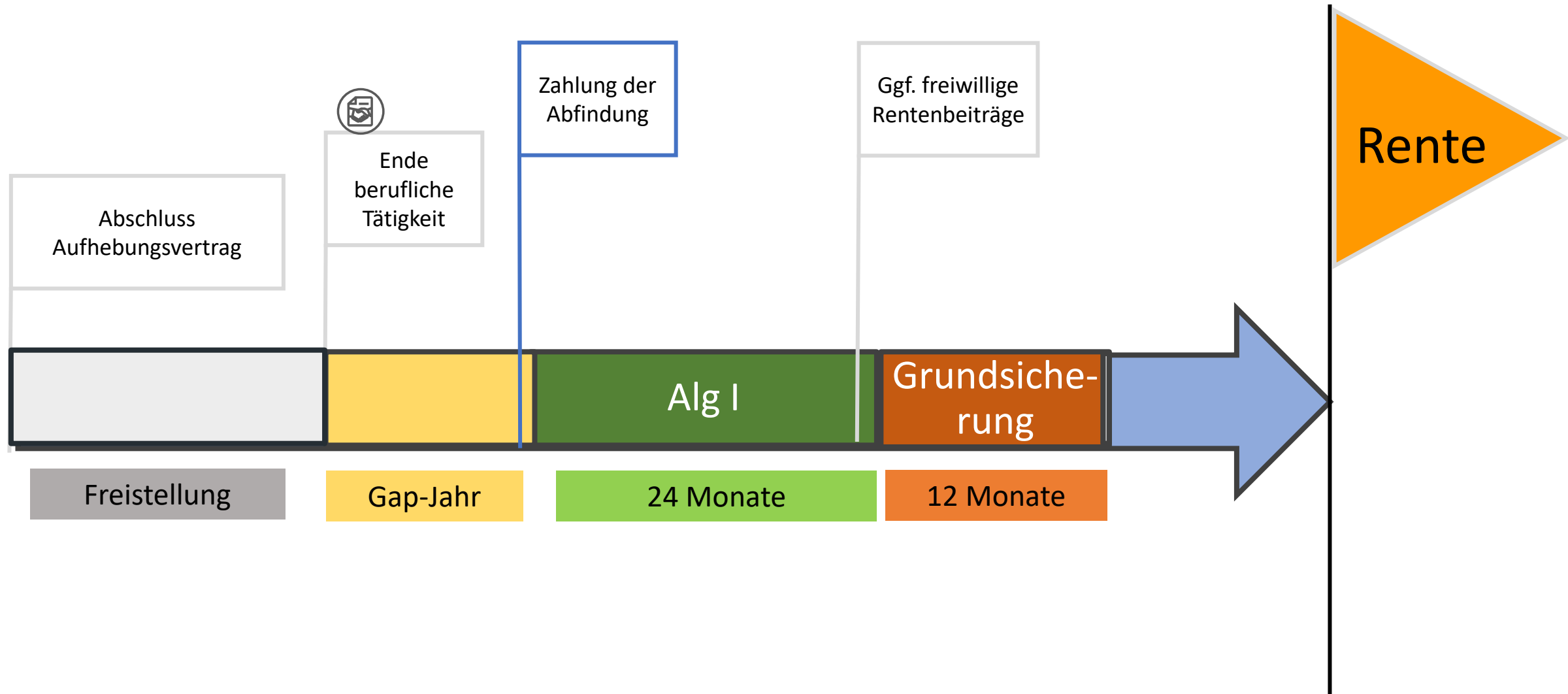
Gebot fairen Verhandeln



1. **Aufhebungsvertragsabschluss im Unternehmen/Betrieb**
2. **Falls krankheitsbedingt nicht im Unternehmen/Betrieb oder ausschließlich office at home: kein Hausbesuch**
3. **Ankündigung vorab**
4. **Evtl. Entwurf vorab**
5. **Ab konkretem Entwurf: Bedenkzeit min. 3 Tage**
6. **Änderungswünsche, dokumentiert**
7. **Wunsch Hinzuziehung Vertrauensperson abfragen und erfüllen**
8. **Neverever: „ ... weder Bedenkzeit, noch Rücktritts- oder Widerrufsmöglichkeit gewünscht, noch Vertrauensperson hinzuziehen gewollt, vielmehr Aufhebungsvertrag auf eigenen Wunsch sofort unterzeichnet“**

Vgl. Hamann, jurisPR-ArbR 30/2020 Anm. 4

Unorthodox



Krankenversicherung der Rentner: Richtigen Zeitpunkt der Rentenantragstellung wählen!

- § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V; *Versicherungspflichtig sind Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren.*
- Es müssen zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenantrags die sogenannten Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt sein. Dies ist dann der Fall, wenn in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens mindestens neun Zehntel eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat (Familienversicherung zählt mit).
- Das Erwerbsleben ist dabei der Zeitraum zwischen erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Rentenantragstellung. Ob man dabei pflichtversichert, ein freiwilliges Mitglied oder durch die Familienversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung gebunden waren, ist hier egal.
- Für jedes Kind bzw. Stief- oder Pflegekind werden pauschal drei Jahre bei der Vorversicherungszeit angerechnet.
- In der Praxis wird häufig nicht darauf geachtet und die Rente deshalb wenige Monate zu früh beantragt. Das kann nachträglich nicht mehr korrigiert werden und führt zu erheblichen finanziellen Einbußen! Wer nicht in der KVdR versichert wird, zahlt deutlich höhere Beiträge zur Rentenversicherung!





Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Und noch eine sehr gute Woche 😊

info@arbeitsrechtstag.com